FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

FOLGE 35

Wem es nicht zu Kopfe will, daß Geist und Materie, Seele und Körper, Gedanke und Ausdehnung oder Wille und Bewegung die notwendigen Doppelingredienzien des Universums waren, sind und sein werden, die beide gleiche Rechte für sich fordern und deswegen beide zusammen wohl als Stellvertreter Gottes angesehen werden können; wer zu dieser Vorstellung sich nicht erheben kann, der hätte das Denken längst aufgeben und auf gemeinen Weltklatsch seine Tage verwenden sollen.

Wer ferner nicht dahin gekommen ist einzusehen, daß wir Menschen einseitig verfahren und verfahren müssen, daß aber unser einseitiges Verfahren bloß dahin gerichtet sein soll, von unserer Seite her in die andere Seite einzudringen, ja wo möglich sie zu durchdringen und selbst bei unseren Antipoden wieder aufrecht auf unsere Füße gestellt zu Tage zu kommen, der sollte einen so hohen Ton nicht anstimmen. Aber dieser ist leider gerade die Folge von jener Beschränktheit.

Und was das gute Herz, den trefflichen Charakter betrifft, so sage ich nur so viel: Wir handeln eigentlich nur gut, insofern wir mit uns selbst bekannt sind; Dunkelheit über uns selbst läßt uns nicht leicht zu, das Gute recht zu tun, und so ist es denn ebensoviel, als wenn das Gute nicht gut wäre. Der Dünkel aber führt uns gewiß zum Bösen, ja wenn er unbedingt ist, zum Schlechten, ohne daß man gerade sagen könnte, daß der Mensch, der schlecht handelt, schlecht sei.

Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft,
des Staates und des kulturellen Lebens

FOLGE 35

Juli 1963

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch
Lothar Vogel

Postverlagsort: 655 Bad Kreuznach

Inhaltsübersicht

Bundesverfassungsrichter Dr. Erwin Stein

Mitbeteiligung der Eltern im Schulwesen 3

Dr. Heinz-Hartmut Vogel

Jenseits von Macht und Anarchie —
die Sozialordnung der Freiheit 29

Fritz Penserot

Zur politischen Lage — Sommer 1963 34

* * *

Die politische Gemeinschaftskunde 37
Fortsetzung: **Die Kultur**

Programm der 14. Tagung
des Seminars für freiheitliche Ordnung 48

Alexander Rüstow † 55

Mitbeteiligung der Eltern im Schulwesen

Kritische Bemerkungen zum baden-württembergischen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOGE) *)

Dr. Erwin Stein

I.

Nach sechsjähriger Vorarbeit hat die Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Januar 1963 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens dem Landtag vorgelegt. Man pflegt diesen Entwurf kurz als Schulverwaltungsgesetzesentwurf zu bezeichnen. Mir scheint diese Abkürzung nicht zuzutreffen; sie erweckt auch falsche Vorstellungen und ist geeignet, die politische und rechtliche Auseinandersetzung über den Entwurf in eine falsche Richtung zu lenken. Denn die Schulverwaltung macht nur einen Teil der Gesetzesvorlage aus, die aus elf Teilen besteht. Zu ihrer Materie gehören außer den Fragen der Errichtung und Unterhaltung von Schulen, der Schulleitung und der örtlichen Schulverwaltung folgende Gegenstände: das Schulwesen und die Schule überhaupt, die gesamte Schulaufsicht, die Mitwirkung der Eltern an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule, die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit sowie die Erziehungsbeihilfen, den Religionsunterricht und endlich die staatlichen und privaten Heimsonderschulen. Mit Recht nennt daher die Begründung zu diesem Gesetzesentwurf die Regelung „ein konstruktives Fundament für die innere und äußere Gestaltung des Schulwesens" und spricht an anderer Stelle von einem „einheitlichen Schulgrundgesetz", einer „einheitlichen Ordnung" oder „einem einheitlichen Grundgesetz für alle Schularten"[1]). Der Kultusminister selbst sieht in dem Gesetzesentwurf „eine Rechts- und zugleich eine Ordnungsgrundlage für den gesamten Bereich der Schule . . ., für das Verhältnis des Staates und der Gemeinden zu den Schulen, für die Beziehung der Schule zu ihren Partnern, den Gemeinden, den Eltern, den Lehrern und den Schülern,

*) Vortrag des Bundesverfassungsrichters Dr. Erwin Stein, Karlsruhe, gehalten am 17. Mai 1963 vor der Arbeitsgemeinschaft der Elternbeiräte in Baden-Baden.

[1]) Beilage 2755, 3. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg, S. 5353, und § 1 Abs. 2 SchVOGE.

und endlich für den inneren Gang der Schule selbst"[2]). Angesichts dieser umfassenden Regelung sollte man den Entwurf als Schulgesetzentwurf bezeichnen. Das ist nicht ein müßiges Spiel mit Worten. Die Erkenntnis über den wahren Charakter des Gesetzesentwurfes ist für die verfassungsrechtliche Beurteilung, wie wir noch sehen werden, nicht ohne Bedeutung.

Die erste Lesung des Gesetzesentwurfes fand in der 79. Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 7. März ds. Jrs. statt. Alle Fraktionen haben die Gesetzesvorlage scharf kritisiert. Allgemein wurde der Vorwurf erhoben, der Entwurf sei staatsautoritär und dirigistisch, er schaffe die Voraussetzungen für ein „ungutes Reglementierungsedikt", der Entwurf schweige sich über die Zuständigkeiten der Elternbeiräte aus und sei von Mißtrauen gegenüber den Gemeinden und den Kreisen erfüllt. Unverkennbar sei die Tendenz, die Rechte der Gemeinden einzuschränken[3]); was im Gesetzesentwurf an Mitspracherechten vorgesehen sei, sei eine Farce[4]). Geltend gemacht wurde auch, in dem 6. Teil des Gesetzesentwurfes, der die Rechte der Eltern in der Schule behandele, befinde sich keine Bestimmung, in der das Mitbestimmungsrecht der Eltern berücksichtigt sei. Der Gesetzesentwurf sei deshalb verfassungswidrig[5]). Unmißverständlich hat der Abg. Dr. Erbe, ein Mitglied der Regierungsparteien, erklärt[6]):

> „Der insgeheim dominierende Grundgedanke des Gesetzentwurfes ist, von der Schule außerschulische Mitwirkungen nach Möglichkeit fernzuhalten ... In der Tat hat der Entwurf den Gedanken der staatlichen Schulhoheit zu einseitig hervorgekehrt ... Der Entwurf steht nicht im Gleichgewicht zwischen den beiden gleichermaßen abzulehnenden Extremen, zwischen staatlichem Dirigismus und extravagantem Demokratismus in unserem Schulwesen. Er hat Schlagseiten hin zum Dirigismus, indem er nicht alle Restbestände staatlich-absolutistischer Vergangenheit abbaut und auch selbst eine Anzahl von Bestimmungen enthält, die dirigistischer Anwendung mindestens fähig sind, so jedenfalls einige Verordnungsvorbehalte, deren Häufung im Entwurf zudem nicht eben angenehm auffällt."

Die erste Beratung hatte das Ergebnis, daß der Schulgesetzentwurf auf Antrag der SPD-Fraktion zunächst dem Ständigen Ausschuß des Landtags zur Prüfung der Frage der Verfassungsmäßigkeit überwiesen wurde. Die Landesregierung hat den Vorwurf der Verfas-

---

[2]) Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 79. Sitzung vom 7. März 1963, S. 5352.

[3]) Vgl. hierzu: Wolfgang Perschel, Staatliche Schulaufsicht und kommunale Selbstverwaltung nach dem Grundgesetz, in Recht und Wirtschaft der Schule, 1962, S. 101 f; Hans-Joachim Schäfer, Öffentliche Schule, Staat und Gemeinde, aaO, S. 193 ff.

[4]) Verhandlungen, aaO, S. 5354 f.

[5]) Verhandlungen, aaO, S. 5358 f.

[6]) Verhandlungen, aaO, S. 5361 f.

sungswidrigkeit der Vorlage in einer Pressekonferenz zurückgewiesen. Der Ständige Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1963 gegen die Stimmen der Abgeordneten der SPD den Gesetzesentwurf für verfassungsgemäß erklärt und seine Vereinbarkeit mit Art. 15 Abs.2 der Landesverfassung bejaht.

II.

Ich sehe es nicht als meine Aufgabe an, alle erhobenen Beanstandungen verfassungsrechtlich zu beurteilen. Mein Thema nötigt mich zur Beschränkung auf die Frage der Mitbeteiligung der Eltern an dem Schulgesetzentwurf. Dabei läßt sich allerdings nicht vermeiden, Probleme zu behandeln, die mit dieser Frage in Zusammenhang stehen. Ob die geübte Kritik berechtigt ist, hängt davon ab, an welchem Maßstab die Vorschläge elterlicher Mitwirkung zu prüfen sind. Mit Recht zieht die Begründung des Gesetzesentwurfes die Landesverfassung und das Grundgesetz als für die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens maßgebliche Normen heran. Von dieser Sicht aus legt sie der beabsichtigten gesetzlichen Regelung bestimmte Thesen zugrunde. Die für unser Thema wesentlichen Thesen des Gesetzesentwurfes sind folgende:

1. Die unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung entwickelten Rechtsgrundsätze müssen auch den Schulartikeln der neuen Verfassungen nach 1945 zugrunde gelegt werden[7]).

2. Art. 7 Abs. 1 GG ist mit dem gleichen Inhalt ausgestattet wie Art. 144 WRV. Die Anstalt Schule ist in jeder Hinsicht Sache des Staates[8]).

3. Art. 15 Abs. 2 der Landesverfassung behandelt nur „die Frage nach der organisatorischen Gestaltung des gesamten Schulwesens im Hinblick auf das natürliche Recht der Eltern auf Mitbestimmung der Schulformen im Sinne von Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen“[9]).

4. Mitwirkung im Sinne des Art. 17 Abs. 4 der Landesverfassung ist keine Mitbestimmung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 dieser Verfassung[10]).

5. Die Gemeinde ist kein Schulträger: sie kann, soweit sie den Schulaufwand trägt, „nur als Schulträger gelten“[11]).

---

[7]) Beilage 2755, S. 5363.
[8]) aaO, S. 5357, 5355.
[9]) aaO, S. 5369 f.
[10]) aaO, S. 5370.
[11]) aaO, S. 5357

Von diesen Prämissen aus gestaltet der Gesetzesentwurf das Schulwesen konsequent trotz einiger Zugeständnisse an andere Erziehungsträger in der Weise eines staatlichen Schul- und Erziehungsmonopols. Modernen pädagogischen Forderungen wird mit Ausnahme der Anerkennung zentraler leistungsfähiger Volksschuloberstufen nur zaghaft zugestimmt (vgl. § 6 SchVOGE). Die Begründung zum Gesetzesentwurf enthält zwar gewisse fortschrittliche Gedankengänge. Sie bleiben aber Theorie und haben kaum Niederschlag in dem Gesetzesentwurf gefunden. Von einer echten Partnerschaft der einzelnen Erziehungsträger kann nicht gesprochen werden, weil die letzte administrative Entscheidung ausschließlich beim Staat liegt. Offen und unmißverständlich hat der Kultusminister Dr. Storz im Landtag erklärt[12]): „In Rücksicht auf das im Grundgesetz statuierte Aufsichtsrecht und die daraus resultierende Aufsichtspflicht des Staates" habe der Entwurf es nicht für möglich gehalten, Mitbestimmungsrechte einzuräumen. Voll Mißtrauen fragt er: „Wie aber sollte Schularbeit und Schulverwaltung vor sich gehen, wenn sie sich ständig mit einem Wald von Mitbestimmenden auseinandersetzen und verständigen müßten?" Deshalb tritt uns in allen Bestimmungen „das zentrale Ordnungs-, Gestaltungs- und Organisationsrecht des Staates über das Schulwesen" entgegen — sowohl im Verhältnis des Staates zu den Gemeinden, als in der Schulleitung und der Schulverwaltung und auch bei der Mitwirkung der Eltern. Das machen die Einzelregelungen in den §§ 12, 13, 16, 32 SchVOGE deutlich und einsichtig, die bedenkliche Eingriffe in die verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstverwaltung der Gemeinden enthalten (Art. 28 Abs. 1 und 2 GG; Art. 71 LV). Das beweist die Regelung des § 25 in Verbindung mit § 24 SchVOGE über die Rechte der Lehrerkonferenz; dies zeigen insbesondere die Bestimmungen über die Mitwirkung der Eltern an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule im 6. Teil des Entwurfes. Man darf sich hierbei durch die in der Begründung enthaltenen Hinweise auf das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Staat, Eltern und Gemeinden nicht irritieren und täuschen lassen. Die pathetische Phraseologie und die unpräzise, verschwommene Ausdrucksweise dieses Teils und anderer Teile des Entwurfes verdecken nur die wahre Tendenz der Regelung: der auf den ersten Anschein hin weite Raum der elterlichen Mitwirkung ist nur äußerlich. Einflußrechte der Eltern, Rechte auf Anhörung, Informationsrechte oder Vorschlagsrechte sind den Eltern nicht eingeräumt. Die organisatorische Gestaltung der elterlichen Mitwirkung weist zwar große Mannigfaltigkeiten auf. Sie ist aber so vielseitig, daß sie die Arbeit der Eltern an der Schule eher hemmt als fördert. Zum Teil

[12]) Verhandlungen aaO, S. 5353.

überschneiden sich die Organisationsformen und tragen zur Zersplitterung der Arbeit bei. Der in § 39 Abs. 4 SchVOGE vorgesehene Landeselternbeirat kann zwar das Kultusministerium in allen allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Schulwesens beraten; aber einen Anspruch, gehört zu werden, hat er nach dem Entwurf nicht. Einen Landesschulbeirat kennt der Entwurf überhaupt nicht. Naiv und fadenscheinig ist der in der Begründung enthaltene Satz, Rechte der Eltern und Schüler hätten nicht festgesetzt werden können, weil es ein unmögliches Unterfangen wäre, einen vollständigen Katalog der Rechte aufzustellen[13]). Soweit aber Mitwirkungsmöglichkeiten genannt werden, beschränken sie sich auf unverbindliche Formen, wie „Rat, Aussprache, Hilfe, Vorstellung u. a." Mit erhobenem Zeigefinger wird dabei den Eltern bedeutet, daß sie sich als willfährige Untertanen zu verhalten haben. In der Begründung ist gesagt[14]): „Die Schule bedarf der zur Mitarbeit bereiten, aufgeschlossenen und selbstlos nur der Sache verpflichteten Eltern". Andererseits läßt § 29 des Gesetzesentwurfes zu, daß auch auf dem Gebiete der Schulverwaltung „Vertreter der Eltern" Mitglieder der Schulbeiräte sind, ohne daselbst deren Zahl anzugeben und zu bestimmen, daß und von wem sie gewählt werden. Diesen Schulbeiräten sollen nur gewisse Anhörungsrechte, also noch nicht einmal Mitberatungsrechte zustehen. Diese Regelung bedeutet aber einen erheblichen Rückschritt gegenüber den durch die Verordnung des Kultusministeriums vom 31. Oktober 1946[15]) für Nordwürttemberg eingeführten Ortsschulräten, denen die örtliche Aufsicht über die Volksschulen auf dem Gebiete der Schulpflege übertragen war, in denen die Eltern gleichberechtigt vertreten und deren Befugnisse echte Mitgestaltungsrechte waren (§§ 1, 3, 7, 9).

Man vergleiche mit diesen allgemein gehaltenen Vorschriften die Regelung der Schulaufsicht. Besonders auffällig ist die Vielzahl der fast in jedem Teil des Gesetzesentwurfes dem Kultusministerium zugestandenen Ermächtigungsvorbehalte, durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften zu erlassen. Dadurch wird in Wirklichkeit die an und für sich dem Gesetzgeber obliegende Regelung des Schulwesens der Exekutive weitgehend überlassen. So bleibt es auch dem Kultusministerium vorbehalten, nähere Vorschriften über Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl und Geschäftsordnung sämtlicher Elternbeiräte und Schulpflegschaften, ferner auch über die Schulbeiräte zu erlassen (§ 41, § 33 SchVOGE). Eine Zustimmung des Landtags zu diesen Rechtsverordnungen ist nicht vorgesehen. In vielen Fällen ist bei den Ermächtigungsvorbehalten unter

[13]) Beilage 2755, S. 5370.
[14]) Beilage aaO.
[15]) ABl. 1947 S. 1.

Verletzung der zwingenden Vorschrift des Art. 61 Abs. 1 der Landesverfassung Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung nicht bestimmt. Daher entscheidet im Grunde das diskretionäre Ermessen des Kultusministeriums über die Gestaltung des Schulwesens und die einzelnen Rechte und Pflichten der Erziehungsträger. Angesichts der in der Begründung zum Gesetzesentwurf enthaltenen dirigistischen Tendenzen ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Rechtsverordnungen nicht im Sinne echter demokratischer Mitverantwortung näher ausgestaltet werden. Inwieweit übrigens in diesen umfangreichen Delegationen zugleich eine Verletzung des verfassungsrechlich anerkannten Prinzips der Gewaltenteilung liegt und die Exekutive hier Aufgaben der Legislative an sich zu ziehen trachtet, mag hier auf sich beruhen bleiben. Diese Frage ist gewissenhafter Prüfung wert.

III.

Würden nun die hier als Thesen bezeichneten Prämissen des Gesetzesentwurfes wirklich der Verfassungslage im Bund und im Land Baden-Württemberg entsprechen, dann wäre von verfassungswegen gegen den Schulgesetzentwurf nichts einzuwenden. Aber dem ist nicht so. Der Gesetzesentwurf verkennt Sinn und Bedeutung des Grundgesetz und der Landesverfassung. Im Grunde ist er von der Tendenz beherrscht, dem überkommenen Schulrecht einen höheren Rang beizulegen als der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung. Soweit er sich zur Begründung seiner Ansicht auf Grundrechtsartikel beruft, gibt er ihnen eine Auslegung, die weder dem Wortlaut noch der Entstehungsgeschichte noch der Werteordnung der beiden Verfassungen gerecht wird; auch übersieht er den Zusammenhang der einzelnen Grundrechte.

1. Das wollen wir jetzt näher begründen. Auszugehen ist dabei davon, daß die Weimarer Reichsverfassung sich grundlegend von dem Grundgesetz und der Landesverfassung von Baden-Württemberg unterscheidet. Diese beiden Verfassungen stellen im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung eine inhaltlich bestimmte Werteordnung[16]) auf, die unmittelbar verbindlich für die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt[17]) ist. An diese Werteordnung ist der Gesetzgeber ebenso gebunden wie die Exekutive. Die verfassungsrechtlich garantierte Werteordnung bejaht ebenso den Wert der Einzelperson wie den Wert der Gemeinschaft. Weder hat der Einzelne Vorrang vor der Gemeinschaft noch die Gemeinschaft Vorrang vor dem Einzelnen. Diese Wertvorstellungen hat die Landesverfassung ausdrücklich übernommen. Art. 2 Abs. 1 dieser Verfas-

[16]) BVerfGE 2, 12; 4, 15 f; 5, 197 ff, 204 ff; 6, 40 f; 7, 205; 10, 81; 12, 124 f.
[17]) BVerfGE 7, 207; 12, 53.

sung bestimmt, daß die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht sind. Darüber hinaus bestimmt Art. 1 der Landesverfassung, daß der Staat dem Menschen zu dienen hat und der Mensch berufen ist, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten. Schon diese verfassungspolitische Grundentscheidung läßt es nicht zu, den Rechtsgrundsatz der Weimarer Reichsverfassung, daß Staats- oder Schulrecht vor dem Recht der anderen Erziehungsträger stehe oder höherrangig sei, als weiter fortgeltend anzuerkennen. Vielmehr erfordert die in den beiden genannten Verfassungen getroffene Wertentscheidung, stets einen echten Ausgleich zwischen Individuum und Gemeinschaft, eine Wechelwirkung und ein echtes Gleichgewicht zwischen allen Erziehungsträgern zu suchen. Das bedeutet: ein staatliches Schul- und Erziehungsmonopol steht heute im Widerspruch zum Grundgesetz und zur Landesverfassung. Träger von Schulen können auch andere Verbände als der Staat sein.

Diese Feststellungen werden durch die positiv-rechtlichen Regelungen in den Verfassungen selbst bestätigt. Dabei ergänzt die Landesverfassung das Grundgesetz und gestaltet dessen Normen, die keine abschließenden Regelungen darstellen, näher aus.

Art. 7 Abs. 1 GG sieht davon ab, die Schule zur Staatsangelegenheit zu erklären; er läßt neben dem öffentlichen Schulwesen gleichberechtigt ein privates Schulwesen zu. Neben dem staatlichen Erziehungsauftrag steht der Erziehungsauftrag anderer Erziehungsträger. Dieser Artikel unterwirft das Schulwesen nur allgemein einer staatlichen Aufsicht, die durch die freie Konkurrenz zwischen Staatsschule und Privatschule, die Zuständigkeit der Eltern nach Art. 6 Abs. 1 GG und das in Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden limitiert ist. Deshalb kann die Institution der staatlichen Schulhoheit heute nicht mehr im Sinne der überlieferten preußisch-deutschen Tradition bestimmt werden. Die überkommenen historischen Vorstellungen, auch die der Weimarer Reichsverfassung bedürfen heute einer kritischen Prüfung. Wenn auch die Schulaufsicht „die allgemeine Ordnung, Leitung, Förderung und Überwachung des Schulwesens durch den Staat", bedeutet, so ist sie heute modifiziert im Verhältnis zu den Eltern und zu den Gemeinden[18]) sowie durch die kirchlichen Mitwirkungsrechte bei der Ausübung der Aufsicht über den Religionsunterricht[19]). Zwar verbleibt dem Staat das aller-

[18]) Vgl. die oben genannten Abhandlungen von Perschel (S. 105 f) und Schäfer (S. 196 f).
[19]) Vgl. Reinhard Schmoeckel, Grundgesetz und Religionsunterricht, in Recht und Wirtschaft der Schule, 1962, S. 294 f.

dings nach Art. 7 Abs. 4 und 5 GG durch die Möglichkeit der Errichtung von Privatschulen eingeschränkte Recht der öffentlichen Schulerziehung, „das selbständig neben dem Erziehungsrecht der Eltern, wenn es auch nicht gleich diesem ein natürliches, ein ursprüngliches Recht ist“[20]). Der staatliche Erziehungsauftrag hat im Teilbereich der Schule nicht mehr den absoluten Vorrang, sondern die Erziehungsträger stehen sich gleichberechtigt gegenüber; Streit herrscht in der Literatur nur darüber, ob im Sinne eines gleichberechtigten Nebeneinander, bei dem keiner der Partner den Vorrang hat, oder im Sinne des Vorrangs der Eltern gegenüber dem Staat, so daß seinen Ansprüchen nur subsidiäre Bedeutung zukommt. Jedenfalls berühren sich ihre Rechte und überschneiden sich mannigfaltig. Das Elternrecht ist nicht allein ein Abwehrrecht gegen unzulässige Eingriffe, sondern eine verfassungsrechtlich gewährleistete wertbestimmende Norm[21]). So ist in der neuen Rechtsprechung auch anerkannt, daß das Schulaufsichtsrecht des Staates nicht als Einschränkung des elterlichen Erziehungsrechtes, sondern als Hilfe des Staates, gleichsam als eine Form der Daseinsfürsorge zu verstehen ist[22]). Ähnliches gilt auch hinsichtlich der freien Schulwahl[23]). Es gehört an sich zu der Schulhoheit und dem Eigenrecht der Schule, Inhalt und Ziel der Schulausbildung zu bestimmen und danach die Anforderungen festzusetzen, denen ein Schüler bei der Aufnahme in eine weiterführende Schule genügen muß. Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule darf auch von einem Eignungs- und Befähigungsnachweis abhängig gemacht werden. Nur diese sogenannte negative Auslese darf der Staat heute treffen. Dagegen wird allgemein eine positive Auslese als unvereinbar mit der elterlichen Entscheidungsfreiheit angesehen. Das bedeutet, daß die Schule einen Schüler, der sich um die Aufnahme in die weiterführende Schule bewirbt, nicht zwangsweise dem Bildungswege zuordnen darf, der nach pädagogischer Ansicht des Staates oder der Schule der für den Schüler individuell richtige ist. Das in Art. 7 Abs. 1 GG genannte Aufsichtsrecht des Staates über das Schulwesen begründet keinen Vorrang der Schulverwaltung bei der Frage, welchen Schulzweig ein Kind besuchen soll. Die elterliche Verantwortung gilt hier eben mehr als die des Staates oder der Schule.

---

[20]) VerwRspr. 10, 140; vgl. auch aaO 11, 276; BVerfGE. 4, 57; 7, 323; 10, 83.

[21]) BVerfGE. 7, 196 Nr. 28 Ziffer 1.

[22]) VerwRspr. 8, 400 f; ähnlich heißt es im Bericht des Verfassungsausschusses der Verfassunggebenden Landesversammlung — Beilage 1103 S. 19 —, daß das Verhältnis der verschiedenen Erziehungsträger nicht im Sinne einer Konkurrenz, sondern der wechselseitigen Ergänzung derselben in ihrer Notwendigkeit und Gegebenheit gesehen werden müsse.

[23]) Vgl. hierzu VerwRspr. 6, 654 ff; 10, 138 ff; DVBl. 1958, 99 ff; Hans Heckel, Grenzen der elterlichen Rechte bei der Schul- und Berufswahl, in „Recht und Wirtschaft der Schule“, 1960 S. 3 ff; Schreckenberger-Sofsky, Schule und Rechtsprechung, in aaO 1962 S. 161 ff.

Über diese in den heutigen Verfassungen niedergelegten Wertvorstellungen darf sich der Gesetzgeber nicht hinwegsetzen. Nur innerhalb eines Rahmens, in dem die Rechtssphären der Erziehungsträger nach diesen Wertvorstellungen aufeinander abgestimmt und gegeneinander abgegrenzt sind, darf er seine Verwaltung betätigen und seine Schulaufsicht ausüben.

2. In Übereinstimmung mit diesen grundlegenden verfassungspolitischen Entscheidungen stehen die Art. 12 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 17 Abs. 4 der Landesverfassung. Wir müssen zunächst den Sinn und die Bedeutung dieser Bestimmungen feststellen. Dabei werden wir zugleich prüfen, inwieweit die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung diesen Vorschriften entspricht. Art. 12 Abs. 2 der Landesverfassung bestimmt folgende von einander abgesetzte Erziehungsbereiche:

> „Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend."

Dieser Verfassungssatz geht über den fast gleichlautenden Art. 36 Abs. 2 der Verfassung von Württemberg-Baden vom 24. November 1946 insofern hinaus, als in Art. 12 Abs. 2 zusätzlich der Erziehungsbereich der Gemeinden besonders anerkannt ist. Die Frage, ob die Gemeinden als Erziehungsträger anzusehen seien, war noch bis zur zweiten Beratung der Verfassung umstritten; erst danach sind die Gemeinden in Art. 12 Abs. 2 aufgenommen worden. Das ist übrigens ein Umstand, der sich bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinden im Schulwesen zugunsten der Rechte der Gemeinden auswirkt. Diese Tatsache bleibt im Schulgesetzentwurf völlig unbeachtet. Nach seinem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte und seinem Sinn kommt Art. 12 Abs. 2 eine vierfache rechtliche Bedeutung[24]) zu:

1. Die hier genannten Personen, Körperschaften und Gruppen werden ausdrücklich als in ihren Bereichen selbständige Träger der Erziehung anerkannt.

2. Sie tragen unmittelbar die Verantwortung für die Erziehung.

3. Keiner der Erziehungsträger hat den Vorrang vor den anderen; sie stehen nebeneinander, d. h. nicht im Verhältnis der Über- und Unterordnung, sondern im genossenschaftlichen Zusammenwirken als Partner.

4. Keinem dieser Erziehungsträger steht ein Erziehungsmonopol zu.

[24]) Ähnl. die Erläuterungen in R. Nebinger, Kommentar zur Verfassung von Württemberg-Baden, 1948, S. 126 f.

Der Gesetzgeber hat in Ausführung dieses Artikels dem Wesen der genannten Erziehungsträger gemäß und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich getroffenen Grundentscheidung, die Erziehungsbereiche abzugrenzen, den Erziehungsträgern den ihnen von der Sache her zukommenden Einfluß auf die Erziehung in dem Bereich zu gewähren, in dem sie zur Mitgestaltung berufen sind, und das verantwortungsvolle Zusammenwirken der Erziehungsträger sicherzustellen. Über diese Bedeutung des Art. 12 Abs. 2 der Landesverfassung war man sich in der 41. Sitzung der Verfassunggebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg vom 18. Juni 1953 auch völlig einig. In ihr erkannte man das natürliche Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder teils als Naturrecht, teils als positives Recht ausdrücklich an, gestand ihm aber mit Recht nur relativen Charakter in Bezug auf die Rechte der anderen Erziehungsmächte zu.

Vergegenwärtigt man sich nun die eingangs mitgeteilten Thesen des Schulgesetzentwurfes, in denen die Schule in jeder Hinsicht als zur Sache des Staates erklärt wird, und läßt man die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen Revue passieren, dann kann von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den einzelnen Erziehungsträgern in dem Schulgesetzentwurf nicht mehr gesprochen werden. Die dominierende Stellung des Staates ist hier offensichtlich. Die anderen Erziehungsträger treten gegenüber den vom Staat beanspruchten Rechten völlig in den Hintergrund. Trotz aller Deklamationen über die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule in der Begründung des Gesetzesentwurfs bleibt seine Grundkonzeption der Schule die einer Staatsanstalt, die einer „Veranstaltung des Staates", wie es im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 heißt, eines Schulwesens, das von einem bürokratischen Verwaltungsapparat geprägt ist und in dem die Beziehungen zwischen Eltern und Schule sich darauf beschränken, das nachzuvollziehen, was die Ministerial- und Schulbürokratie aus höherer Einsicht den „Untertanen" verordnet hat. Der Schulgesetzentwurf stellt sich somit als Ausfluß obrigkeitsstaatlichen, schulbürokratischen Denkens dar und läßt echte demokratische Mitverantwortung vermissen. Er beherzigt nicht die Mahnung des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen: „Je weniger die Schule den Eltern als behördliche Instanz entgegentritt, je mehr sie ihrem pädagogischen Auftrag gemäß als eine Institution der Erziehung und Beratung verstanden wird, um so fruchtbarer wird sich das Verhältnis der Schule zum Elternhaus entwikkeln." Die Begründung zitiert zwar den Art. 12 der Landesverfassung, bagatellisiert aber seine Bedeutung[25]). Man hat den Eindruck, als wäre das Kultusministerium von einer Fassung des Art. 12 der

[25]) Vgl. Beilage 2755, S. 5353.

Landesverfassung ausgegangen, die man wie folgt formulieren könnte:

> „Verantwortliche Träger der Erziehung sind der Staat und in ihren Bereichen die Eltern, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend."

Bekanntlich lautet aber Art. 12 Abs. 2 der Landesverfassung:

> „Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend."

Von einem Vorrecht des Staates ist hierin keine Rede. Lediglich darin ist der Begründung beizupflichten, daß jeder Erziehungsträger die Aufgabe hat, das Schulwesen in seinem Bereich zu fördern, „d. h. dort, wo er eine Aufgabe durch seine Mitarbeit sinnvoll erfüllen kann" und seiner Mitverantwortung Rechnung getragen werden kann. Aber leider machen Begründung und Gesetzesentwurf nicht den Versuch, die Pluralität der Erziehungsträger von ihrem Erziehungsauftrag und ihrem Eigenrecht her abzugrenzen und danach ihre verantwortliche Mitgestaltung vom Wesen der einzelnen Bereiche, also von der Sache her zu bestimmen. Diese regulierende, koordinierende und integrierende Funktion des Staates als Hüter des Rechtes und des Friedens in der Gemeinschaft läßt der Schulgesetzentwurf geradezu vermissen. Soweit er sie aber auszuüben versucht, geschieht sie gerade nicht im Sinn und aus dem Geist des Art. 12 Abs. 2 der Landesverfassung: der Entwurf gewährt den übrigen Erziehungsträgern nicht genügend freien Raum zur Entfaltung; trotz aller Zugeständnisse an die Demokratisierung des Schulwesens ist er auf die Monopolisierung staatlicher Verwaltung bedacht und steht einem föderativen Aufbau fremd gegenüber.

3. In den eben behandelten, als unrichtig zurückgewiesenen Thesen des Schulgesetzentwurfes, daß die Rechtsgrundsätze der Weimarer Reichsverfassung den Schulartikeln der heutigen Verfassungen zugrunde liegen, und daß heute Schulaufsichtsrecht des Staates den gleichen Inhalt wie früher habe, liegt nur der eine Grund, die Eltern als mitverantwortliche Träger zurückzudrängen. Der andere Grund ist in der rechtsirrtümlichen Auslegung des Art. 15 Abs. 2 der Landesverfassung zu finden. Diese Verfassungsbestimmung lautet:

> „Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muß bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden. Das Nähere regelt ein Schulgesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf."

Hierzu wird in der Begründung zum Schulgesetzentwurf ausgeführt[26]), Art. 15 Abs. 2 betreffe allein „die Frage nach der organisatorischen Gestaltung des gesamten Schulwesens im Hinblick auf das natürliche Recht der Eltern auf Mitbestimmung der Schulformen im Sinne von Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen." Dieses Problem sei aber nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfes; er beschränke sich vielmehr auf das Recht der Eltern, nach Art. 17 Abs. 4 der Landesverfassung an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule durch gewählte Vertreter mitzuwirken. Dieses Recht auf Mitwirkung, das sich auf die einzelne Schule erstrecke, sei keine Mitbestimmung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 der Landesverfassung. Aus der Beteiligung der Eltern an der Gestaltung des Schullebens könne kein Recht auf Mitbestimmung hergeleitet werden. Schlagwortartig gesagt geht die Ansicht des Kultusministeriums dahin, Art. 15 Abs. 2 regle das konfessionelle Elternrecht, Art. 17 Abs. 4 das pädagogische Elternrecht — eine Meinung, die auch der Ständige Ausschuß des Landtags in seiner rechtlichen Beurteilung des Schulgesetzentwurfes vertreten hat.

Diese Thesen werden weder dem Wortlaut der beiden Artikel noch ihrer Entstehungsgeschichte gerecht. Daher kann auch den Schlußfolgerungen, die in dem Schulgesetzentwurf gezogen werden, nicht zugestimmt werden. Die Kritik, die an der Auffassung des Kultusministeriums in der ersten Lesung des Gesetzesentwurfes geübt worden ist, trifft zu.

Zunächst eine Vorbemerkung zur begrifflichen Klärung des konfessionellen und pädagogischen Elternrechtes, bevor wir unsere Ansicht begründen. Diese beiden Arten habe ich an anderer Stelle wie folgt definiert[27]): „Kennzeichnendes Merkmal des konfessionellen Elternrechtes ist das konfessionelle oder weltanschauliche Moment der Erziehung; das wesentliche Moment des von mir so genannten pädagogischen Elternrechtes liegt in der Anerkennung und der Förderung der Selbstverwaltung im Schulbereich, ohne unmittelbare Berücksichtigung des konfessionellen Elementes. Infolge dieses Rechtscharakters läßt sich grundsätzlich das konfessionelle Elternrecht auch als Recht a u f die Errichtung von konfessionell bestimmten Schulen und das pädagogische Elternrecht als ein Recht i n der Schule, ein Recht für bereits bestehende Schulen bezeichnen." Die Aufgliederung in diese beiden Arten von Elternrecht bedeutet nicht, daß es verschiedene, von einander unabhängige Elternrechte gäbe. Vielmehr ist das Elternrecht unteilbar, d. h. es ist das natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder, dem eine entspre-

[26]) Beilage 2755, S. 5369 f.
[27]) Vgl. Elternrecht, Pädagogische Forschungen, Veröffentlichungen des Comenius-Institutes, 1958, Heft 7, S. 13.

chende Pflicht zur Erziehung korrespondiert (Art. 6 Abs. 2 GG). Dieses Recht hat nur verschiedene Auswirkungen, je nach dem Gegenstand, auf den es sich bezieht. Aus diesen Gründen darf man nicht, wie es die Begründung des Gesetzesentwurfes tut, das eine Recht gegen das andere ausspielen oder sie als einander ausschließende Rechte ansehen. Diese Unterscheidung ist andererseits auch gemacht, um zu vermeiden, daß die Diskussion über das Elternrecht nur mit dem Blick auf eine konfessionelle Zielsetzung der Ansprüche der Eltern erfolgt. Das Elternrecht im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG ist ein allgemeines Erziehungsrecht und als solches nicht identisch mit dem Recht auf Bestimmung über Schulsystem oder Schulform etwa im Sinne der katholischen Sittenlehre. Es ist vielmehr die Anerkennung der elterlichen Gewissensentscheidung, die den Staat verpflichtet, eine Schulordnung zu schaffen, die der verfassungsrechtlich garantierten Parität der Bekenntnisse gerecht wird und die so wenig wie möglich in die Gewissens- und Glaubensfreiheit der Eltern eingreift[28]).

Art. 15 Abs. 2 der Landesverfassung hat seine endgültige Gestalt erst auf Grund des Verfassungskompromisses vom 29. September 1953 gewonnen, an dem die Fraktionen der CDU, SPD, FDP/DVP und BHE beteiligt waren[29]). Deshalb sind für die Auslegung dieses Artikels erst die Beratungen der 58. Sitzung der Verfassunggebenden Landesversammlung vom 4. November 1953 maßgebend, die sich — wie die Protokolle zeigen — eingehend mit seiner Bedeutung und der Tragweite befaßt haben[30]). Danach läßt sich Art. 15 Abs. 2 nur als ein Formelkompromiß bezeichnen. Denn in diesem Verfassungskompromiß wurde der Streit zwischen den Regierungsparteien, die die Verfassungsgebende Landesversammlung als die gewählte Repräsentanz der Bevölkerung für berechtigt hielten, die Schulform durch demokratische Mehrheitsentscheidung festzulegen, und der CDU-Fraktion, die die Entscheidung über die Schulform ausschließlich den Eltern überantwortet wissen wollte, nicht ausgetragen[31]). Die Entscheidung über Inhalt und Umfang des Elternrechtes wurde vielmehr bis zum Erlaß des Schulgesetzes vertagt. Das nach Art. 15 Abs. 2 grundsätzlich zu berücksichtigende Elternrecht bedeutet deshalb noch nicht die Überlassung der Bestimmung der Schulform an die Eltern; vielmehr hat der Gesetzgeber selbst sich ausdrücklich vorbehalten, die Schulform zu bestimmen. Das folgt aus dem Wortlaut des Artikels, der

[28]) Vgl. Walter Hamel, Glaubens- und Gewissensfreiheit, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, 1960, IV 1 S. 88 ff; Ulrich Scheuner, Die staatskirchenrechtliche Tragweite des niedersächsischen Kirchenvertrages von Kloster Loccum, in Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (1957) Band 6 S. 10 f.

[29]) Vgl. Beilage 1165 vom 7. Oktober 1953.

[30]) Vgl. Verhandlungen der Verfassunggebenden Landesversammlung, Band III, S. 2445 ff.

[31]) Vgl. Verhandlungen, Band III, S. 1860 ff.

keinen Hinweis auf das konfessionelle Elternrecht enthält, auch nicht in Richtung auf Bekenntnis-, Weltanschauungsschulen oder christliche Gemeinschaftsschulen eingeschränkt ist, sondern eindeutig generell auf die Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens abstellt. Diese Vorschrift beschränkt sich also nicht darauf, das in Art. 6 Abs. 2 GG geregelte Elternrecht nochmals anzuerkennen — das ist bereits in Art. 12 Abs. 2 der Landesverfassung geschehen — sondern ist Ausdruck des Widerspiels zwischen Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 GG. Aus diesem Grunde setzt sie das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für die gesetzliche Gestaltung des „Erziehungs- und Schulwesens", also seiner gesamten Ordnung, und nicht etwa nur im Hinblick auf seinen konfessionellen Charakter fest. Die Abgrenzung der einzelnen, in Art. 12 Abs. 2 der Landesverfassung genannten Erziehungsbereiche sollte dabei nicht dem „einfachen", sondern dem „verfassungsändernden" Gesetzgeber überlassen sein.

Diese Auslegung ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte. So hat der Abg. Dr. Gönnenwein (FDP/DVP) unwidersprochen erklärt[32]):

> „Man kann sagen, die jetzigen Schulartikel der Verfassung, vor allem der Art. 15 a (= Art. 12), enthalten ein Vakuum, es ist in der Verfassung eine Lücke. Man kann auch sagen, Art. 15 a (= Art. 12) ist eine Blankettnorm, die weithin erst durch das künftige Schulgesetz ausgefüllt werden muß. Das künftige Schulgesetz wird also, was die Schulartikel anlangt, eine Art nachgeholtes Stück der Verfassung sein. Schon aus diesem rein verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Grund legen wir sehr großen Wert auf die Bestimmung, daß das Schulgesetz nur mit Zweidrittel-Mehrheit verabschiedet werden kann."

In ähnlicher Weise hat der Abg. Lausen (SPD) gesagt[33]):

> „Zur Frage der Elternrechtsformel, wie sie im Schulkompromiß entwickelt ist, darf ich bemerken, daß sie nicht die Anerkennung der Bestimmung der Schulform durch die Eltern bedeutet. Wenn trotzdem ein kühner Versuch in dieser Richtung gemacht werden sollte, dann bietet die Hürde der Zweidrittel-Mehrheit für jeden Gesetzgebungsakt die Gewähr dafür, daß in zukünftigen Landtagen eine Formel gefunden werden muß, die dem Willen einer großen Mehrheit des Parlaments entspricht und genau das ist auch der Gedanke, der die an dem Schulkompromiß Beteiligten dazu bewogen hat, dieser Formel mit der Zweidrittel-Mehrheitsklausel zuzustimmen."

Der Abg. Gog (CDU) hat in dem in Art. 15 Abs. 2 anerkannten Elternrecht das Recht auf Mitbestimmung der Schulform durch die Eltern sowie deren Recht gesehen, „auch in den übrigen Belangen des Erziehungs- und Bildungswesens die Eltern" mitbestimmen zu lassen

[32]) aaO, S. 2448.
[33]) aaO, S. 2445.

und ihnen „gegenüber dem Staat und den anderen Organisationen ein Mitwirkungsrecht" zu gewähren. Wörtlich hat der Abg. Gog ausgeführt[34]):

> „Wir sind der Auffassung, daß sich dieses natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und die Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, ganz besonders auf die Schulform bezieht. Wir sind selbstverständlich darüber hinaus der Meinung, daß auch in den übrigen Belangen des Erziehungs- und Bildungswesens die Eltern mitzubestimmen und gegenüber dem Staat und den anderen Organisationen ein Mitwirkungsrecht haben, daß sich aber gerade das Elternrecht in besonders hohem Maße auf das Recht, die Schulform zu bestimmen, bezieht."

Angesichts dieser eindeutigen Erklärung bleibt es unverständlich, daß heute die CDU-Fraktion des baden-württembergischen Landtags den Art. 15 Abs. 2 auf das konfessionelle Elternrecht beschränkt wissen will, also in dem hier grundsätzlich anerkannten natürlichen Recht der Eltern nur das Recht der konfessionellen Schulerziehung — in welchem Umfang auch immer — sehen will.

Auf Grund des Wortlautes und der Entstehungsgeschichte kann daher aus Art. 15 Abs. 2 der Landesverfassung eine Beschränkung des Elternrechts auf eine bestimmte Materie, mit anderen Worten auf das konfessionelle Elternrecht, nicht hergeleitet werden. Auch kann Art. 15 Abs. 2 nicht von den Regelungen in Art. 17 Abs. 4, 20 Abs. 3 und 21 Abs. 1 der Landesverfassung ausgelegt werden. Das Nötige hierzu hat Prof. Dr. Hans Thieme in seinem Vortrag[35]) über „Die Rechtsstellung der Elternbeiräte und der Entwurf des neuen Schulverwaltungsgesetzes für Baden-Württemberg", den er am 26. Januar 1963 beim 2. Südbadischen Landeselterntag in Freiburg gehalten hat, bereits ausgeführt. Seine Rechtsansicht ist überzeugend; ich schließe mich ihr an und verweise auf seine zutreffenden Ausführungen. Art. 15 Abs. 2 hat daher zum Gegenstand das ungeteilte natürliche Elternrecht.

Dieses Ergebnis ist die Folge des unaugeglichenen Schulkompromisses vom 29. September 1935. Deshalb läßt sich aus der Aufnahme dieser Bestimmung gerade in Art. 15 der Landesverfassung auch nichts Gegenteiliges folgern, zumal der Abschnitt „Erziehung und Unterricht" nicht systematisch gegliedert ist. Dem Schulkompromiß mögen vielleicht andere Motive zugrunde gelegen haben. Vielleicht haben das allgemeine Mißtrauen in gewisse schulpolitische Forderungen der CDU-Fraktion und die Ergebnisse der Wahlen zum Zweiten Deutschen Bundestag am 6. September 1953 dazu beigetragen, das Zustandekommen des Schulgesetzes von einer Zweidrittel-Mehrheit

[34]) aaO, S. 2446.
[35]) Z. T. abgedruckt in der Zeitschrift „Eltern und Schule", 1963, Heft 4, S. 4 ff.

abhängig zu machen. Weil diese oder ähnliche Motive nicht Gestalt gewonnen haben, kann es aber bei der Auslegung der Verfassung auf sie nicht ankommen. Für die Auslegung einer Vorschrift bleibt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „der in ihr zum Ausdruck kommende, objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgebend, wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist. Die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder ist nicht entscheidend[36]).

Nach dieser Rechtslage muß der Gesetzgeber bei der Beratung des Schulgesetzentwurfes das nachholen, was der Verfassungsgeber bei Schaffung der Verfassung bewußt unterlassen hat. Er muß jetzt „in dem nachzuholenden Stück der Verfassung" die politische Entscheidung treffen, mit welchem Inhalt er das Mitgestaltungsrecht der Eltern im Schulwesen ausstatten will. Dabei verläuft die Grenzlinie zwischen Elternrecht und Schulrecht zwischen zwei Principien: dem freiheitlichen Princip, das ein genossenschaftliches Schulwesen mit mannigfaltigen pädagogischen Systemen erstrebt, und dem egalitären Princip, das eine einheitliche Ordnung in den Vordergrund stellt, um die Rechtsgleichheit aller gegenüber den Differenzierungen innerhalb der Gesellschaft durchzuführen und gleiche Chancen zu gewähren. In dieser Regelung darf der Gesetzgeber die politischen Grundentscheidungen des Grundgesetzes, insbesondere des Art. 7[37]) und der Landesverfassung sowie die Grundrechte nicht verletzen. Jedenfalls kann er die Regelung des pädagogischen Elternrechts nicht mit der Begründung zurückweisen, eine mitbestimmende Gestaltung des Schulwesens durch die Eltern sei in Art. 15 Abs. 2 nicht enthalten.

Der Ständige Ausschuß des Landtags hält es nun aus zwei Gründen für gerechtfertigt, daß der Gesetzesentwurf das Mitgestaltungsrecht der Eltern nicht regele. Den einen Grund, daß Art. 15 Abs. 2 nur das konfessionelle Elternrecht zum Gegenstand habe, dieses aber in dem Gesetzentwurf nicht enthalten sei, haben wir soeben als nicht stichhaltig erkannt. Den anderen Grund sieht der Ständige Ausschuß darin, daß Art. 15 Abs. 2 sich nicht auf jedes Schulgesetz beziehe. In dieser Hinsicht ist dem Ständigen Ausschuß zwar insoweit zuzustimmen, als unter Art. 15 Abs. 2 nicht jedes Schulgesetz fällt, das die Gestaltung des Erziehungs- und Bildungswesens regelt. Wenn aber ein Gesetzentwurf wie der vorliegende, die Teilnahme am Religionsunterricht, die ja ein Teil des konfessionellen Elternrechts ist, die

[36]) BVerfGE. 10, 244.
[37]) Vgl. BVerfGE. 6, 355 ff.

Mitwirkung der Eltern an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit an der Schule, die Mitbeteiligung der Eltern in den Schulbeiräten zu regeln unternimmt, Vorschriften über Sonderschulen und private Heimsonderschulen, Bestimmungen über die Schulordnung, über die Pflichten der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule und den Ausschluß von Schülern aus der Schule vorsieht — um nur das Wichtigste zu nennen —, dann handelt es sich hierbei evident um ein Schulgesetz, das das natürliche Erziehungsrecht der Eltern nicht nur berührt, sondern wesentlich in es eingreift. Das wird vor allem auch durch die in § 86 Abs. 3 Ziff. 2 SchVOGE vorgesehene Vorschrift bestätigt. Hier ist bestimmt, das Badische Schulgesetz vom 7. Juli 1910 aufzuheben. Dies ist aber gerade die entscheidende Rechtsgrundlage für die überlieferte christliche Gemeinschaftsschule im badischen Sinne, die nach Art. 15 Abs. 1 der Landesverfassung erhalten bleiben soll. Der Gesetzentwurf versucht also, entgegen dem ausdrücklichen Gebot in Art. 15 Abs. 1 diese Schulform, die eine bestimmte Prägung hat, zu modifizieren, indem er die weitgehende konfessionelle Grundhaltung des Schulwesens im früheren Land Baden, die durch § 34 des Badischen Schulgesetzes garantiert war, durch Aufhebung dieses Gesetzes ohne Verfassungsänderung beseitigt, und an seine Stelle stillschweigend den Art. 16 Abs. 2 der Landesverfassung setzt, der einen Einbruch in die überlieferte durch Art. 15 Abs. 1 gewährleistete Schulform ermöglicht. Er greift damit evident in das konfessionelle Elternrecht ein. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn man den Gesetzesentwurf — wohl aus klug berechneter Absicht — als Schulverwaltungsgesetz bezeichnet hat. Wir haben diese Umschreibung des Entwurfes bereits eingangs zurückgewiesen. Deshalb ist die vom Ständigen Ausschuß getroffene Mehrheitsentscheidung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht haltbar. Übrigens trägt die Entscheidung einer parteipolitischen Mehrheit nur vorläufigen Charakter. Das letzte Wort wird der Landtag oder der Staatsgerichtshof als der Hüter der Landesverfassung zu sagen haben.

4. Schon diese hier angestellten Erwägungen machen auch die vierte These hinfällig, daß nämlich die Mitwirkung im Sinne des Art. 17 Abs. 4 der Landesverfassung keine Mitbestimmung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 sei. Art. 17 Abs. 4 hat folgenden Wortlaut:

> „Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz."

Dieses hier statuierte Mitwirkungsrecht der Eltern folgt aus dem im Grundgesetz und der Landesverfassung mehrfach anerkannten natürlichen Elternrecht. Beide Rechte schließen einander nicht aus, sondern sind gleichsam die beiden Seiten einer Münze. Denn das sog.

pädagogische Elternrecht ist, wie dargetan, in Art. 15 Abs. 2 der Landesverfassung ebenso enthalten wie das hier zum Grundsatz erhobene konfessionelle Elternrecht. Es hat in Art. 17 Abs. 4 der Landesverfassung nur deshalb eine besondere Regelung gefunden, weil der Verfassungsgeber den Gesetzgeber verpflichten wollte, die Elternschaft durch gewählte, nicht durch bloß ernannte Vertreter mitwirken zu lassen und das demokratische Princip in der Verwaltung der Schule zu verwirklichen. In der im Jahre 1953 geltenden Württemberg-Badischen Verfassung und in den Verfassungen der anderen südwestdeutschen Länder war eine Bestimmung dieser Art nicht enthalten. Über die Absicht, die Schulverwaltung zu demokratisieren, lassen die Beratungen in der 40. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassunggebenden Landesversammlung vom 5. Februar 1953 und in der 43. Sitzung der Verfassunggebenden Landesversammlung vom 24. Juni 1953 keine Zweifel. In der Sitzung vom 5. Februar 1953 hat der Abg. Simpfendörfer (CDU), ein anerkannter Schulmann, Oberstudiendirektor seines Zeichens und später Kultusminister von Baden-Württemberg, mit Zustimmung der SPD-Abg. Lausen, Krause und Kalbfell erklärt[38]):

> „Unser gesamtes Schulwesen stellt eine Inkarnation des obrigkeitsstaatlichen Denkens dar, vom Kultministerium angefangen bis herunter zu den Eltern. Deshalb ist unser Schulwesen zugleich eine Brutstätte des Untertanengeistes .... Wir müssen diesen Zustand ändern, wenn unsere ganze Erziehung politisch überhaupt einen Wert haben soll. Solange wir diese Organisation unseres Schulwesens haben, sind alle Versuche einer richtigen Erziehung zum Scheitern verurteilt. Heute wird doch von oben herunter dekretiert und entschieden, und unten wartet man nur darauf, die Verantwortung nach oben abwälzen zu können. Die Eltern haben nichts zu sagen. Sie haben nur die Kinder zu liefern .... Solange man an diesem Zustand festhält, wird man niemals ein freiheitliches Schulwesen erhalten. Wenn Sie sagen, man müsse das der Entwicklung überlassen, so muß ich Ihnen widersprechen, Herr Kollege Lausen. Wir müssen einmal etwas riskieren! Wir müssen den Mut haben, in diesen Dingen einen Schritt ins Freie zu tun. Das können wir dadurch erreichen, daß wir den Eltern ganz bestimmte Kompetenzen zuweisen — und zwar wirkliche Kompetenzen — und daß wir den Schulträgern schon verfassungsmäßig wirkliche Zuständigkeiten übertragen. Das ist ein Stück dessen, was wir unter Elternrecht verstehen .... Wenn Sie eine Demokratie wollen, Herr Kollege Lausen, müssen Sie bei der Schule anfangen! Unser ganzes Erziehungswesen in seinem heutigen Zustand ist eine Karikatur der Demokratie. Es ist sogar die Wurzel allen politischen Übels. Deswegen wünschen wir, daß auf diesem Gebiet ein Schritt nach vorwärts getan wird."

Das ist offen, klar und unmißverständlich. Es ist ein eindeutiges Bekenntnis zum gemeinschaftlichen Zusammenwirken von Eltern und

[38]) Vgl. aaO, S. 79 f, S. 83 f, S. 89 f, S 91.

Schule, von Eltern und Staat. Was dem Verfassunggeber hier vorschwebt, ist echte Mitwirkung statt Bevormundung, ist ein vom Geist der Freiheit inspiriertes Schulwesen. Die Beratungen im Verfassungsausschuß ergeben eindeutig, daß man unter Mitwirkung ein weitergehendes Recht als Mitberatung verstand. Das zeigt sich auch darin, daß das Problem der Mitwirkung der Eltern bei der Gestaltung der Lehrpläne diskutiert wurde. Schließlich wurde die Regelung im einzelnen gesetzlicher Regelung überlassen, weil die Verfassungsartikel auf die Grundprincipien beschränkt bleiben sollten[39]). Der Abg. Simpfendörfer hat sich in dieser Sitzung auch mit dem Einwand auseinandergesetzt, die Eltern wollten im Grunde diese Rechte überhaupt nicht. Er hat darauf entgegnet[40]):

> „Das ist doch gerade der Jammer! Darin drückt sich doch eine ganz falsche Entwicklung aus!... Dieser Entwicklung müssen wir eine andere Richtung geben...
>
> An den Elternbeiräten beteiligen sich einige wenige Einzelne aus Verantwortungsbewußtsein und Einsicht. Dann kommt eine ganze Anzahl von Querulanten, die immer vorne dran sind und sich gern reden hören. Die Mehrzahl der Eltern aber hat Angst, viel zu sagen, weil diese Eltern glauben, ihr Kind habe darunter zu leiden. Deswegen dürfen wir das Recht der Eltern weder vom Lehrer noch vom Schulleiter noch vom Kultministerium abhängig machen. Die Eltern besitzen ihr Recht; dieses Recht kann man ihnen nicht geben. Sie haben dieses Recht, es muß nur verfassungsmäßig festgelegt sein."

Der Abg. Dr. Erbe (FDP/DVP) hat ohne Widerspruch erklärt, daß es sich bei dieser Bestimmung nur um einen Teilabschnitt aus dem Gesamtproblem der Demokratisierung des Schullebens handele, nämlich der Mitwirkung der Eltern, und daß zur Demokratisierung des Schullebens darüber hinaus noch viel mehr notwendig sei; hier komme es nur darauf an, das Mitwirkungsrecht der Eltern durch gewählte Vertreter zu postulieren[41]). Mit der Formulierung, „die Eltern wirken an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit", sollte nach Meinung des Verfassungsausschusses zwar der Hauptakzent auf die Mitarbeit der Eltern an der einzelnen Schule gelegt werden. In den Worten „Leben der Schule" wurde zugleich, wie der Abg. Kalbfell sagte, der umfassendste Ausdruck dafür gesehen, „Reorganisation und Revolution auf diesem Gebiet miteinander verbinden zu können". „Das ist wohl die weitestgehende Formulierung", so fuhr er unwidersprochen fort, „die wir treffen können"[42]). Also: man wollte eine Regelung, die weite Möglichkeiten offen ließ und keine Entwicklung ausschließen sollte[43]). Dem trägt der Wortlaut auch Rechnung.

---

[39]) Vgl. Beilage 1103 vom 1. September 1953 — Bericht des Verfassungsausschusses — S. 32.
[40]) aaO, S. 87 f.
[41]) Protokolle des Verfassungsausschusses, S. 76, S. 86 f.
[42]) aaO, S. 91.
[43]) Vgl. auch Verhandlungen der 43. Sitzung vom 24. Juni 1953, S. 1934 f.

Die Kommentare von Göbel, Spreng—Birn—Feuchte zur Landesverfassung[44]) erklären deshalb mit Recht, hier sei der Ansatz zu einer starken Schulselbstverwaltung gegenüber dem mehr autoritären Charakter der Schule gegeben; Art. 17 Abs. 4 sei dadurch gekennzeichnet, den Eltern ein weitergehendes Bestimmungsrecht als bisher einzuräumen.

Dieses klare verfassungsrechtliche Gebot mißachtet der Schulgesetzentwurf. Erst 10 Jahre sind seit der Selbstbesinnung vergangen, einen genossenschaftlichen Aufbau des Schulwesens zu schaffen; und schon ist man wieder auf dem Wege, eine Art Naturschutzpark autoritärer zentralistischer Schulverwaltung anzulegen. Der Schulgesetzentwurf hält übrigens die Auslegung, die er dem Art. 17 Abs. 4 gibt, nicht konsequent durch. In der Begründung heißt es, durch Art. 17 Abs. 4 habe der Gesetzgeber — gemeint ist wohl der Verfassunggeber — „die einzelne Schule als Ort der elterlichen Mitverantwortung" dem in Art. 15 Abs. 2 geregelten Schulwesen gegenüberstellen wollen. Wäre dem so, dann bliebe es unverständlich, daß der Schulgesetzentwurf in Ausführung des Art. 17 Abs. 4 überregionale Elternvertretungen zuläßt, also Gesamteltern-, Bezirkselternbeiräte und den Landeselternbeirat für Angelegenheiten errichten will, die über den Bereich der einzelnen Schule hinausgehen. Ebensowenig ist dann mit dieser Auslegung des Art. 17 Abs. 4 die in § 29 SchVOGE vorgesehene Einführung der Schulbeiräte auf dem Gebiete der Schulverwaltung zu vereinbaren. Über die Schulverwaltung als solche und die Beteiligung der Eltern hierbei sagt nach der vom Kultusministerium gegebenen Auslegung Art. 17 Abs. 4 überhaupt nichts. Schon hieraus folgt, daß Art. 17 Abs. 4 nicht die ausschließliche Rechtsgundlage der Mitwirkung der Eltern an der Schule sein kann, sondern die Organisation der Elternschaft ihre allgemeine Rechtsgrundlage aus den Art. 12 Abs. 2 und 15 Abs. 2 herleitet und von hier aus sich die überregionalen Elternvertretungen und die Schulbeiräte rechtfertigen.

Es bleibt jetzt noch übrig, sich mit zwei gewichtigen Einwänden des Kultusministers auseinanderzusetzen. Er meint, die Mitbestimmung der Eltern im Schulwesen sei deshalb ausgeschlossen, weil das Aufsichtsrecht des Staates durch den Gesetzgeber nicht an andere Träger delegiert werden dürfe. Dieser Einwand ist nicht begründet. Einmal steht dieser Ansicht schon die positiv-rechtliche Regelung des Art. 16 Abs. 3 der Landesverfassung entgegen. Darin ist bestimmt, daß, wenn sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschulen Zweifelsfragen ergeben, diese in gemeinsamer Beratung zwischen

[44]) Kurt Göbel, Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1953, S. 44; R. Spreng — W. Birn — P. Feuchte, Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1954, S. 94.

dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben sind. Hier handelt es sich offensichtlich um eine Angelegenheit, die das Aufsichtsrecht des Staates zum Gegenstand hat. Die Landesverfassung geht bei dieser Regelung davon aus, daß staatliche Gewalt grundsätzlich an andere Träger delegiert werden darf. Im übrigen übersieht der Einwand, daß gegenüber den staatlichen Schulen die Schulaufsicht sich weitgehend mit der Schulverwaltung überschneidet und die Mitwirkung der Eltern im Schulwesen grundsätzlich nicht zur Schulaufsicht, sondern zur Schulverwaltung gehört. Die in den Staat eingegliederte Mit- oder Selbstverwaltung der Erziehungsberechtigten dehnt kraft positiven Verfassungsrechts die in anderen Bereichen bestehende Selbstverwaltung auf ein weiteres Gebiet, nämlich das Schulwesen, aus. Daher ist es auch zulässig, für bestimmte Verwaltungsaufgaben Stellen einzurichten, die von der die Schulaufsicht wahrnehmenden obersten Schulbehörde unabhängig sind. Dadurch ändert sich selbstverständlich an der Gesetzgebung über das Schulwesen nichts; sie verbleibt nach wie vor bei den gesetzgebenden Körperschaften.

Zum Zweiten befürchtet der Kultusminister, Schularbeit und Schulverwaltung ließen sich, wie er wörtlich sagt, „in einem Wald von Mitbestimmenden" nicht durchführen. Wir bedauern, gerade aus dem Mund eines Kultusministers dieses abgrundtiefe Mißtrauen in die freie verantwortliche Mitbeteiligung zu vernehmen, die ein wesentliches Stück der baden-württembergischen Verfassung ist und sich auch im Erziehungsziel deutlich spiegelt[45]). Denn Diskussion, Mitbestimmung, Geistesfreiheit ist für die freiheitliche Demokratie entscheidend wichtig, sie sind geradezu Voraussetzungen für das Funktionieren dieser Ordnung; sie bewahren sie vor Erstarrung und zeigen die Fülle der Lösungsmöglichkeiten für die Sachprobleme auf. In der freiheitlichen Demokratie genügt es nicht, wie das Bundesverfassungsgericht einmal ausgeführt hat[46]), wenn eine Obrigkeit sich bemüht, noch so gut für das Wohl von ‚Untertanen' zu sorgen; der Einzelne soll vielmehr in möglichst weitem Umfang verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken. Der Staat hat ihm dazu den Weg zu öffnen; das geschieht in erster Linie dadurch, daß der geistige Kampf, die Auseinandersetzung der Ideen frei ist, daß mit anderen Worten geistige Freiheit gewährleistet wird."

Übrigens wird in einem deutschen Land, in Hessen, die elterliche Mitbestimmung auf Grund des Hessischen Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat

[45]) Art. 12 Abs. 1; Art. 21 Abs. 1; Art. 23 Abs. 1; Art. 25; Art. 71.
[46]) BVerfGE. 5, 204 f.

vom 13. November 1958[47]) seit fünf Jahren mit gutem Erfolg praktiziert. Meinungsverschiedenheiten über bildungspolitische Fragen sind in der Regel im Wege der Aussprache zwischen dem Landeselternbeirat und dem Hessischen Kultusminister beigelegt worden. Mannigfache Anregungen des Landeselternbeirates haben in den Ministerialerlassen ihren Niederschlag gefunden. Darüber hinaus haben Berichte des Landeselternbeirats über einzelne Mißstände dazu beigetragen, diese abzustellen. Der Landeselternbeirat hat sich auch gegenüber allen politischen Parteien und Interessenten eine unabhängige Stellung bewahrt. Er hat auch allen Verlockungen widerstanden, sich für bestimmte schulpolitische Forderungen mißbrauchen zu lassen. Auf diese Weise ist der Landeselternbeirat, dem präzise Rechte gegenüber der obersten Schulbehörde zustehen, ein wichtiges Verbindungsglied zwischen der Elternschaft und dem Kultusministerium geworden. Zugleich ist er ein Filter gegen Maßnahmen, die die wohlverstandenen Interessen der Eltern und Kinder beeinträchtigen könnten. Mit der gleichberechtigten Mitbestimmung von Eltern und Staat ist in Hessen der gelungene Versuch gemacht worden, die „Pädagogische Provinz" als eine besondere Region zu konstituieren und die Verantwortung der nichtstaatlichen Erziehungsmächte im Sinne einer demokratischen Lebensform zu stärken.

Diese Mitbestimmung im hessischen Schulwesen ist mehr als nur beratende Mitwirkung; sie ist gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung des Unterrichtswesens. Die grundlegenden Organe, die das Mitbestimmungsrecht ausüben, sind der Schulelternbeirat und der Landeselternbeirat. Daneben bestehen Klassenelternbeiräte, sowie Kreis- und Stadtelternbeiräte, die aber nur Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klassen wie der Schule erörtern oder die die Schulelternbeiräte fördern. Im übrigen wählen Delegierte der Kreis- und Stadtelternbeiräte für die Dauer von zwei Jahren den Landeselternbeirat. Die einzelnen Aufgaben dieser Organe sind in dem Mitbestimmungsgesetz festgelegt. Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus. Seiner Zustimmung bedürfen die Aufstellung der Schulordnungen, die Gestaltung des Unterrichtswesens der Schule und alle Maßnahmen, für die durch Gesetz oder auf dem Verwaltungswege eine solche Zustimmung vorgeschrieben ist. Der Schulelternbeirat hat auch das Recht, der Mitbestimmung unterliegende Maßnahmen vorzuschlagen. Er ist vom Schulleiter über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens zu unterrichten. Wenn der Schulelternbeirat auch nicht in den Unterrichtsbetrieb eingreifen darf, so hat er doch die Befugnis, beim Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche nach sei-

[47]) HessGVBl. 1958 S. 174.

ner Meinung die Grundsätze des Artikels 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Hessischen Verfassung verletzen. Es handelt sich hierbei um die Garantie der Gemeinschaftsschule, bestimmte Grundsätze des Unterrichts, das Erziehungsziel und die Beachtung der religiösen und weltanschaulichen Toleranz. Darüber hinaus stehen auf dem Gebiete der allgemeinen Schulverwaltung dem aus 15 Mitgliedern bestehenden Landeselternbeirat weitgehende Rechte zu. So bedürfen seiner Zustimmung: allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege, insbesondere in Bildungsplänen und Prüfungsordnungen, ferner allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen, die Auslese in den Schulen sowie die Übergänge zwischen den Bildungswegen regeln, schließlich allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln und endlich allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten. Ein Anhörungsrecht steht dem Landeselternbeirat bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens zu.

Über diese Mitbestimmung bei der Gestaltung des Unterrichtswesens hinaus gehören in Hessen von den Schulelternbeiräten vorgeschlagene Erziehungsberechtigte den Schuldeputationen in den Gemeinden und Kreisen als gleichberechtigte Mitglieder an. Diese Deputationen sind von der Verwaltungsbehörde der Gemeinde oder des Kreises zur Verwaltung bestimmter Angelegenheiten eingesetzte Ausschüsse. Auf Grund dieser Einrichtungen entscheiden die Erziehungsberechtigten auch auf dem Gebiete der Schulverwaltung mit[48]). Der Landtag von Baden-Württemberg wäre gut beraten, wenn er die im Lande Hessen bestehende Regelung der elterlichen Mitbeteiligung seiner Ordnung des Schulwesens zugrunde legen würde. Er würde damit einen wichtigen Beitrag leisten, um die unerfreulichen Spannungen zwischen Familie und Schule, Eltern und Staat zu beseitigen, und den tiefen Graben zuschütten, der zwischen einem nur staatlich verordneten Bildungswesen und den eigenständigen Erziehungsaufgaben der Eltern liegt.

IV.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Erkenntnisse: Den Schulgesetzentwurf kennzeichnet weitgehend eine gewisse Grundrechtsmüdigkeit. Er ist im Grunde nicht von der Einsicht konzipiert, daß

[48]) Vgl. § 44 des Hess. Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) in Verbindung mit §§ 72, 79 Abs. 6 der Hess. Gemeindeverordnung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) und den § 43 der Hess. Landkreisordnung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131).

heute das Verfassungsrecht das Schulrecht, auch das überkommene, überlagert, und überall dort, wo es mit dem Verfassungsrecht nicht mehr im Einklang steht, diesem angepaßt werden muß. Die Grundrechte haben aber nicht nur Abwehrcharakter gegenüber staatlichen Eingriffen, sondern sind wertentscheidende Normen. Sie schreiben allen staatlichen Gewalten zwingend vor, eine Rechtsordnung zu schaffen, die auf diesen Normen beruht und ihnen entspricht. Dieser Verfassungsauftrag gebietet, das traditionelle staatliche Schulwesen der Verfassung gemäß umzugestalten.

Die Thesen, die dem Schulgesetzentwurf als Prämissen zugrunde liegen, treffen nicht zu. Deshalb sind auch die Folgerungen, die der Entwurf daraus zieht, nicht schlüssig. In ihm kommt die Wechselbezüglichkeit zwischen dem sozialen Rechtsstaat und der diesem eigenen Gestalt der Schule nicht eindeutig genug zum Ausdruck. Hier ist die Schule mehr als eine staatliche Einrichtung, die bürokratisch verwaltet wird, nämlich ein freier demokratischer Erziehungsträger, der nur von den Rechten und Bedürfnissen aller an der Schule beteiligten Partner aus bestimmt werden kann. Die im Entwurf vorgesehene Regelung der Mitbeteiligung der Eltern im Schulwesen verwirklicht nicht die den Eltern als verantwortlichen Erziehungsträgern verfassungsrechtlich garantierte Mitwirkung. Soweit es Mitbeteiligungsrechte einräumt, sind sie so abgeschwächt, daß sie nur noch formell, aber nicht materiell bestehen. Sie gewähren den Eltern nicht in rechtsstaatlicher Weise die Möglichkeit, die ihnen als Bürger und gemäß dem christlichen Sittengesetz — es ist nach Art. 1 der Landesverfassung Bestandteil der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung — obliegende Verantwortung wahrzunehmen. Es erhebt sich aus diesen Gründen die Frage, ob der Schulgesetzentwurf überhaupt als verfassungsgemäßes Schulgesetz im Sinne der Art. 12 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 17 Abs. 4 anzusehen ist und ihm deshalb Art. 64 Abs. 4 dieser Verfassung entgegensteht.

Im Lande Baden-Württemberg hat nun der Gesetzgeber das Wort. Die kritische Erörterung des Schulgesetzentwurfes läßt die Hoffnung begründet erscheinen, daß der Landtag sich entschließt, den Entwurf der Landesregierung durch eine Regelung zu ersetzen, die den Charakter eines freien Schul- und Bildungswesens im sozialen Rechtsstaat trägt, die überkommene obrigkeitliche Gestalt der Schule durchbricht und der Verantwortlichkeit der Erziehungsträger freien Raum gewährt. Dabei sollte der Gesetzgeber immer im Auge behalten, daß die Schule um des Kindes willen da ist, und die Verantwortlichkeit aller Erziehungsträger, der Eltern wie des Staates, in erster Linie bestimmt wird durch die Achtung vor der dem Kind als Person zukommenden Würde. Denn alle Erziehungsträger haben

die ihnen zustehenden Erziehungsrechte treuhänderisch als Sachwalter des Kindes auszuüben.

Es bleibt nach wie vor Sache der Eltern und aller anderen Erziehungsträger, darüber zu wachen, daß der Gesetzgeber getreu dem Auftrag des Grundgesetzes und der Landesverfassung einen gerechten Ausgleich zwischen den Erziehungsmächten findet, damit die Schule nicht zum Machtinstrument eines der Erziehungsträger wird und die Verfassungsgebote verwirklicht werden. Die Aufgabe, ein zeitgemäßes, in die Zukunft weisendes Schul- und Bildungswesen aufzubauen, vermag der von der Landesregierung Baden-Württemberg vorgelegte Schulgesetzentwurf nur zu einem recht geringen Teil zu erfüllen[49]).

Bei alledem darf eins nich außeracht gelassen werden: Von diesen und ähnlichen organisatorischen Maßnahmen allein sollte man noch nicht eine fruchtbare Beteiligung der Elternschaft erwarten. Die mannigfachen Formen elterlicher Mitbeteiligung sind zwar geeignet, die Verwaltung des Schulwesens zu demokratisieren und einen Ausgleich zwischen den verschiedenen bei der Gestaltung des Schulwesens mitwirkenden Erziehungsmächten herbeizuführen. Wie überall, so können auch hier organisatorische Änderungen höchstens die Voraussetzungen für ein demokratisches Schulleben schaffen. Wenn die echte innere Mitbeteiligung der Eltern und die vertrauensvolle sachliche Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft fehlt, dann kann sich eine Schulgemeinschaft als Lebens- und Wirkungseinheit nicht entwickeln und die Schaffung besonderer Organe der Elternschaft beschränkt sich dann auf bürokratische Betriebsamkeit oder fördert gar einen pädagogischen Dilettantismus. Angesichts der erzieherischen Notlage unseres Volkes müssen alle, die am Werk der Erziehung beteiligt sind, in wechselseitiger Hilfe zusammenarbeiten. Es ist daher notwendig, das echte Vertrauensverhältnis zu finden, die gemein-

---

[49]) Zur Literatur über das Elternrecht u. a.: Erwin Stein, in Zinn-Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, 1954, Band I, S. 285; ders., Die rechtsphilosophischen und positiv-rechtlichen Grundlagen des Elternrechts, in Elternrecht, Heft 7 der Pädagogischen Forschungen des Comenius-Instituts, 1958, S. 5 ff; ders., Elterliche Mitbeteiligung im deutschen Schulwesen, in J. Z. 1957, S. 11 ff; ders., Das Mitspracherecht der Eltern, in Probleme einer Schulreform, 1959, S. 55 ff; ders., Elternhaus und Schule, in Zeitwende. Die neue Furche, 1963, S. 81 ff; W. Geiger, Rechtliche Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Schule, in Festschrift für Anton Betz, 1963, S. 269 ff; ders., Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Verhältnisses von Schule und Staat, in Schule und Staat, Studien und Berichte der Kath. Akademie in Bayern, 1959, Heft 9, S. 12 ff; ders., Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, ebenda, Heft 8, S. 10 ff; Deutsches Intsitut für Bildung und Wissen (Herausg.), Schule und pluralistische Gesellschaft, Referate der Tagung vom 16.—21. 10. 1961; hierzu Bericht von Reinmar Nyhoff, Die Schule zwischen Staat, Eltern und freier Gesellschaft, in Recht und Wirtschaft der Schule, 1962, S. 53 ff; Walter Erbe, Eltern und Schule, in der Zeitschrift „Eltern und Schule", 1960, Heft 6, S. 4 ff; Hans-Joachim Becker, Das Elternrecht im Spiegel der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, in Ehe und Familie, 1961, S. 104 ff.

same Verantwortung der Erziehungsmächte zu erkennen und die Verantwortung der Elternschaft wie der Lehrerschaft zu stärken. In der täglichen Praxis ist es nicht immer leicht, aktive und ideenreiche Elternvertreter, Lehrer und Gemeindevertreter zu finden, die in den organisatorischen Einrichtungen mehr als reine Verwaltungsgremien sehen. Die Kontaktnahme zwischen Eltern und Lehrer scheitert teils an den Eltern, die ihr Kind überfordern, teils an den Lehrern, die gegenüber den Eltern mißtrauisch sind, weil sie von ihnen eine unzulässige Einmischung in die Unterrichtsarbeit und in die Schule oder gar einseitige konfessionelle Eingriffe fürchten, teils an den Schülern, die sich nicht verstanden fühlen. Nur von der Pflege der mitmenschlichen Beziehungen und einer vertrauensvollen überparteilichen und überkonfessionellen Zusammenarbeit wird es gelingen, die organisatorischen Einrichtungen mit dem rechten Geist zu erfüllen.

* * *

Jenseits von Macht und Anarchie — die Sozialordnung der Freiheit

ein Beitrag zur Ordnungssoziologie

Im Westdeutschen Verlag Köln und Opladen ist soeben das Buch von
Dr. Heinz-Hartmut Vogel, Heidenheim
Jenseits von Macht und Anarchie.
Die Sozialordnung der Freiheit.
156 Seiten. Kartoniert 24,— DM. In Leinen 27,— DM
erschienen.

Zweierlei dürfte neu an dem soeben erschienen Beitrag zur Ordnungssoziologie sein: Die längst fällige erkenntnistheoretische Rechtfertigung des Freiheitsanspruches des Menschen und die konsequente ordnungspolitische Anwendung der so gewonnenen Grundsätze auf die Gebiete des wirtschaftlichen, staatlichen und kulturellen Lebens. Der Verfasser folgt dabei methodisch der Eucken'schen Idee der Interdependenz der Ordnungen und weist zugleich überzeugend deren Fruchtbarkeit — über die Wirtschafts- und Staatspolitik hinaus — auch für die Ordnung des geistig-kulturellen Lebens nach.

Der Verfasser behandelt das Thema ganz vom Grundsätzlichen her. Zugleich gewinnt jedoch das bei aller Knappheit der Darstellung flüssig geschriebene Buch insofern höchst aktuelle Bedeutung, als es die tieferen Ursachen der historischen und gegenwärtigen Spannungen zwischen der kollektivistischen Gesellschaftsideologie und dem traditionellen Liberalismus aufzeigt und Lösungen zu ihrer Überbrückung anbietet.

Jedem Kapitel ist ein Abschnitt „Zur gegenwärtigen Situation" angefügt. Darin werden die zuvor herausgearbeiteten idealtypischen freiheitlichen Ordnungsprinzipien sowohl kritisch als auch positiv-weiterführend mit den bestehenden Zuständen und soziologischen Entwicklungstendenzen konfrontiert. Wer die soziologischen — auch die kultursoziologischen — Fragen unserer Zeit mit wachem Blick verfolgt und sich um die zukünftige Gestaltung der Lebensverhältnisse sorgt, wird mit Interesse nach dem Buche greifen. Eine Neuerscheinung mit ebenso originellen wie überzeugenden Gesichtspunkten zu den gesellschaftlichen Fragen der Gegenwart.

Leseprobe

Zur gegenwärtigen kulturpolitischen Situation

Neben der Wirtschaftspolitik wird in allen modernen Staaten der Kulturpolitik eine immer größere Bedeutung beimessen. Was die totalitären Mächte auf kulturpolitischem Gebiet bereits unternommen haben und weiter für die Zukunft planen, hat im Westen teils Überraschung, teils Bestürzung hervorgerufen.

Für ein zentralverwaltetes Gemeinwesen ist Kulturpolitik ein eindeutiger, dem politischen System gemäßer geistiger Planungs- und Lenkungsvorgang. Er bedeutet zentral gesteuerte Kulturplanung- und Förderung im Sinne der Zielsetzungen totaler Machtenfaltung auf allen Lebensgebieten. Nicht nur die Anzahl der Bildungsanstalten der Lehrkräfte, die Bereitstellung der Lehrmittel usw., sondern vor allem auch der Inhalt der Lehre auf allen Bildungs- und Ausbildungsstufen werden zentral vorausgeplant, zentral angeordnet und zentral überwacht. Die weltanschauliche Norm, das wissenschaftliche Soll und nicht zuletzt die Einheitlichkeit der Meinungsbildung beherrschen den Bildungsplan. Über Inhalt und Methode totalitärer Kulturpolitik besteht somit keinerlei Zweifel.

Wesentlich komplizierter und zwielichtiger sind die Verhältnisse bei den freien Demokratien, wenn von „Kulturpolitik" die Rede ist. Was versteht man in einem freien Lande unter Kulturpolitik? Wer treibt Kulturpolitik und welchen Zielsetzungen dient sie?

In der Bundesrepublik Deutschland heißt es, die Länder (nicht der Bund) besäßen die „Kulturhoheit". Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden,

daß die Landesregierungen bzw. die Landtage der Bundesländer auf kulturpolitischem Gebiet Hoheitsrechte auszuüben hätten. In der Tat verhalten sich die Landesregierungen in allen wesentlichen Fragen des Kulturlebens wie souveräne Landesväter, wenn sie z. B. „hoheitlich" darüber beschließen, wo eine Landesuniversität, eine Ingenieurschule eingerichtet werden soll. Sie genehmigen den „autonomen" Hochschulen die Planstellen für die Dozenten, die sie dann (immerhin auf Vorschlag der Fakultät) berufen. Sie legen die Zahl der allgemeinbildenden Schulen (Volks-, Mittel- und Oberschulen), der Berufsschulen, der Lehrkräfte, weiter den finanziellen Etat des gesamten Schul- und Bildungswesens, die Lehrmittel und nicht zuletzt die Lehrpläne und Prüfungsordnungen für das ganze „Hoheitsgebiet" fest. Entsprechend dem Schulverwaltungsplan und dem von den Schulbehörden angenommenen Bedarf an Lehrkräften, werden Art und Umfang der Lehrerbildungsanstalten und die dort zu vermittelnden Kenntnisse bestimmt und der Lehrbetrieb auf dem Verwaltungswege geregelt und überwacht. Schließlich läßt der Beamtenstatus des gesamten Lehrkörpers des staatlichen Bildungswesens keinen Zweifel an dem de facto hoheitsrechtlichen Zustand der amtlichen Kulturverwaltung. Was sich auf kulturpolitischem Gebiet aus der Zeit des Fürstenabsolutismus bis ins demokratische 20. Jahrhundert hinein erhalten hat, gehört zu den ordnungspolitischen Widersprüchen und Ungereimtheiten, wie sie unsere Epoche vor allen anderen auszeichnet. Der Hoheitsbegriff ist seinem Wesen und seiner Geschichte nach ein souveräner Machtbegriff. Seine reinste Ausgestaltung und Verwirklichung findet er in der Institution des totalitären Staates. Dort, wo der Staat alle Macht über seine Bürger ausübt, besitzt er absolute Hoheitsrechte. Dies war — wie gesagt — im Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts der Fall und trifft heute in uneingeschränktem Maße für die sozialisierten Ost-Staaten zu.

Der Rechtsstaat des 20. Jahrhunderts hat sich jedoch im Grundsatz aller Macht über seine Bürger begeben. Wenn nicht mehr Menschen über Menschen, sondern „Gesetze herrschen", ist der Hoheitsbegriff im Grunde genommen auf die „Macht des Rechtes" beschränkt. Soweit sein „Recht" gilt, reicht die „Hoheit" des Staates. Der Begriff der Rechtshoheit gerät nur dann nicht in Konflikt mit den „unveräußerlichen Menschenrechten", wenn der Staatsbegriff vollständig in der Funktion der Rechtswahrung aufgeht.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Grundrechtskatalog des Bonner Grundgesetzes die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung nicht ausdrücklich garantiert. Niemand würde es einfallen, aus dieser Tatsache den Schluß zu ziehen, man müsse dem Staat die „Wirtschaftshoheit" übertragen. Der Begriff des „Hoheitsrechtes", aus dem Geiste des freiheitlichen Rechtsstaates interpretiert, ist identisch mit den Begriffen: Menschenwürde, Freiheit der Persönlichkeit, Selbstbestimmung, wie sie in dieser Schrift als konstituierend für die rechtsstaatliche Ordnung von den verschiedensten Seiten dargestellt worden sind. Tatsächlich werden die Grundrechte, die letzten Endes nichts anderes sind als eine eingehende Beschreibung der Freiheitsrechte der Person, auch selbstverständlich für die freie wirtschaftliche Unternehmertätigkeit vom einzelnen Bürger in Anspruch genommen. Es ist nun geradezu eine Ironie der Geschichte der modernen Demokratie — es wurde darauf schon hingewiesen — daß die kulturellen Unternehmungen der Bürger, auf die sich die Grundrechte nun gerade ganz dezidiert sowohl dem Geiste wie dem Wortlaut nach beziehen, einer staatlichen „Kulturhoheit" unterworfen sein sollen.

Die demokratischen Länder blicken auf eine zum Teil jahrhundertealte

liberale Tradition zurück. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in jüngster Zeit die denkbar freiheitlichste Verfassung gegeben. Aus den bitteren Erfahrungen unter einem totalitären politischen System hat man die geistig-kulturellen Freiheitsrechte des Menschen in einer bis dahin kaum gekannten Entschiedenheit unter den Schutz des Rechtes und des Staates gestellt:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." (Art. 1 Abs. 1 GG)

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ..." (Art. 2 Abs. 1 GG)

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich."(Art. 2 Abs. 2 GG)

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich." (Art. 3 Abs. 1 GG)

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich." (Art. 4 Abs. 1 GG)

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten." (Art. 5 Abs. 1 GG)

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei." (Art. 5 Abs. 3 GG)

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft." (Art. 6 Abs. 2 GG)

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen." (Art. 12 Abs. 1 GG)

Darüberhinaus besagen Art. 1 Abs. 3 GG:

„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

Und Art. 19 Abs. 2 GG:

„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden."

In den zum Freien Westen zählenden Staaten ist es dabei geblieben, die Freiheitsrechte im Sinne gewisser demokratischer Errungenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts im wesentlichen auf die Freiheit der politischen und weltanschaulichen „Meinungsäußerung" und die Toleranz bezüglich der religiösen Bekenntnisse zu beziehen. Daß Freiheit die Universalbedingung der Existenz des Menschen, seiner geistigen Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung überhaupt ist, wurde bisher weder philosophisch noch soziologisch mit der erforderlichen Gründlichkeit bedacht, geschweige denn in die ordnungspolitischen Überlegungen einbezogen. So ist es verständlich, wenn im Westen die Freiheit so unterschiedlich interpretiert wird, während der Osten sehr wohl weiß wo er den Hebel anzusetzen hat, um die Entwicklung des Menschen zur freien selbständigen Persönlichkeit bereits an der Wurzel zu treffen, nämlich in der Erziehung und Bildung. *Die Schwäche des Westens liegt in der Leichtfertigkeit mit der er seine liberale Tradition aufs Spiel setzt.* Auch die besten freiheitlichen Überlieferungen müssen schwinden, wenn sie nicht mit jeder neu heranwachsenden Generation erneuert und weiterentwickelt werden. Ein Staatswesen, das die Freiheit der Erziehung negiert und die Bildung zur Staatsaufgabe macht, darf sich nicht wundern, wenn seine Bürger zur Selbstverantwortung schließlich kein Verhältnis mehr haben. Eine Meinung frei

äußern zu dürfen, kennzeichnet noch nicht den freien Menschen. Freiheit der Meinungsbildung, die Möglichkeit, frei und selbständig unter einer Vielzahl vorhandener Erziehungssysteme und Bildungsauffassungen zu wählen und dabei die eigene Urteilsfähigkeit und die der Kinder heranzubilden, gibt erst dem „Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit" einen realen geistigen Inhalt.

Das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder beschränkt sich in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor auf die häusliche Erziehung. Mit Eintritt in die obligatorische Staatsschulerziehung bestimmt die Schulbehörde mit „hoheitlicher" Machtvollkommenheit, was in welchem Alter gelernt, gewußt, gekonnt werden muß und mit welchen pädagogischen Methoden (z. B. auch unter Verwendung der modernen „Bildungsmittel" von „Schulfilm", „Schulfernsehen" u. ä.) die amtlich festgesetzten Bildungsziele zu erreichen sind.

Der unbefangene Leser wird sich fragen, worauf sich die kulturpolitische Autorität unserer Länderkultusminister noch stützt, wo doch die Verfassung offensichtlich eine ganz andere Sprache spricht. Die Befürworter eines vom Staate geplanten und verwalteten Bildungswesens berufen sich auf den Wortlaut des Art. 7 des Grundgesetzes. Dieser besagt im Abs. 1:

> „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates";
> im Abs. 4:
>
> „Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet".

Außer diesen beiden ordnungspolitisch bedeutsamsten Verfassungssätzen des Schulartikels enthält Art. 7 noch Bestimmungen über die „Genehmigungsvoraussetzungen" für private Schulen:

> „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird." (Art. 7 Abs. 4 GG)
>
> „Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt oder auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht!" (Art. 7 Abs. 5 GG)

Mit diesen wenigen Sätzen ist die Rechtsgrundlage, auf die sich das traditionelle staatliche Schulwesen allenfalls noch stützen kann, bereits erschöpft. Maßgebliche Kommentatoren des Grundgesetzes weisen nun darauf hin, daß unter Berücksichtigung der vorangehenden Grundrechte, der Begriff: Schulaufsicht nur eine Rechtsaufsicht beinhaltet und unter keinen Umständen ein pädagogisches Weisungsrecht abgeleitet werden kann.

Abgesehen von dem unmißverständlichen Wortlaut der Artikel 6 („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern"). Art. 5 (Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei"). Art. 4 („Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich") und der umfassenden Freiheitsgarantie nach Art. 2 („Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit"), erlaubt die Verfassung weder dem Geiste, noch dem Buchstaben nach, den Schluß: der Staat habe die Aufgabe, allgemeinverbindliche Lehrpläne und Lehrziele für das Schulwesen aufzustellen, Prüfungen über die Erfüllung der Lehrpläne abzuhalten und berechtigende Diplome zu erteilen. Eine solche Interpretation des

Art. 7 ist völlig aus der Luft gegriffen. Jene Grundrechtskommentatoren, die den Aufsichtsbegriff totalitär, das heißt im Sinne einer materiellen pädagogischen Aufsichtsführung durch den Staat auslegen, interpretieren im Grunde genommen die gewohnheitsrechtlichen traditionellen Schulverwaltungspraktiken in das Grundgesetz hinein, statt darum bemüht zu sein, dem neuen freiheitlichen Geist der Verfassung von 1949 auch in dem Bereich Geltung zu verschaffen, der allzu lange schon und sehr zum Schaden der kulturellen und politischen Entwicklung, überalterten Rechtsnormen unterworfen war. Die staatsabsolutistische Auslgegung des Art. 7 steht in eindeutigem Widerspruch zu den übrigen Grundrechten. Die Interpretation eines Verfassungs-Artikels, die den „Wesensgehalt" auch nur eines einzigen Grundrechtes verletzt, ist — allein schon nach Art. 19 Abs. 2 — aber auch nach allgemeiner Rechtsauffassung — verfassungswidrig. Der Einwand, in der Bundesrepublik Deutschland sei das staatliche Schulmonopol durch die „Gewährleistung" privater Schulen gebrochen, offenbart nur einmal mehr den Mangel an Gründlichkeit im Durchdenken ordnungspolitischer Zusammenhänge. Ein unabhängiger pädagogischer Stil kann sich auch in einer rechtlich „gewährleisteten" sogenannten freien Schule solange nicht entfalten, als der Staat ein „berechtigendes" Zeugnis nach Besuch einer freien Schule nur dann erteilt (ja sogar nur erteilen darf), wenn die Anforderungen s e i n e r Lehrpläne erfüllt und durch eine entsprechende Prüfung nachgewiesen sind. Um neben staatlichen Schulen überhaupt bestehen zu können, müssen freie Schulen mit sogenannter eigener pädagogischer Prägung ihre Lehrpläne- und Ziele daher den offiziellen Unterrichtsplänen und Prüfungsordnungen anpassen. Vom Wettbewerb um die bessere und erfolgreichere pädagogische Methode kann deshalb keine Rede sein.

Bezüglich Aufbau und Organisation weist das herkömmliche Schulwesen demokratischer und totalitärer Staaten überhaupt keine Unterschiede auf. Hier wie dort unterstehen Schulen und Lehrer der rechtlichen und pädagogischen Dienst- und Fachaufsicht einer zentralen Behörde. Auch von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Machthaber in Deutschland von 1933 bis 1945 das Weimarer Staatsschulsystem beibehalten konnten, um ihre ideologischen Ziele im Erziehungswesen einheitlich durchzusetzen. Dieselben Schulgesetze und Praktiken gelten im wesentlichen heute noch.

Wenn die Freiheit in den demokratischen Ländern auf die Dauer erhalten bleiben soll, müssen die ordnungspolitischen Voraussetzungen dazu geschaffen werden. Im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens ist dies die Aufgabe einer freiheitlichen Kulturpolitik. Sie kann in einem demokratischen rechtsstaatlichen Gemeinwesen nur darin bestehen, die freie Entfaltung und die gleichen rechtlichen Bedingungen aller kulturellen Initiativen zu ermöglichen, ja zu begünstigen und zu garantieren. Dazu gehört im Schulwesen unter anderem auch der Schutz der privat-rechtlich erteilten Diplome, deren Wert mit dem Namen und Ruf einer Schule aufs engste verbunden ist.

Ein staatlich geplantes und verwaltetes Schulwesen ist im Rahmen einer freien demokratischen Ordnung ebenso systemwidrig wie eine Zentralverwaltungswirtschaft. Es hemmt und lähmt mehr noch als diese die Entwicklung zur freien selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Auf diese ist aber ein freies Gemeinwesen gegründet. Ohne freiheitlich denkende und unternehmerisch handelnde Menschen ist eine freie Demokratie vor dem Umschlagen in die „totale Demokratie" auf die Dauer nicht zu bewahren.

Zur politischen Lage – Sommer 1963

Die Gedenktage und die Ereignisse in diesem Frühjahr und Sommer geben in besonderem Maße Veranlassung zur Besinnung auf die geistige, politische und wirtschaftliche Situation, in der wir uns befinden, und auf unser eigenes Bemühen um eine Mehrung unserer Erkenntnisse über die Ursachen der so gewordenen Situation und über die Möglichkeiten der Besserung der allgemeinen Verhältnisse in der Zukunft. Denn mag uns auch die Aufgabe schier riesengroß erscheinen, letzten Endes haben wir uns aber doch in eben diesem Bemühen zusammengefunden. Und so mag uns denn der Mut auch in der kommenden Zeit nicht verlassen, allen an uns herantretenden Fragen ganz nüchtern bis auf den Grund nachzugehen.

Am 1. Mai dieses Jahres jährte sich zum hundertsten Male die Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, des Vorläufers der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, durch Ferdinand Lassalle. Am 17. Juni dieses Jahres hat sich der Aufstand der deutschen Bevölkerung in der sowjetisch besetzten Zone gegen das kommunistische Regime zum zehnten Male gejährt. In den letzten Apriltagen hat Bundeskanzler Adenauer sich endlich von seiner Partei dazu bestimmen lassen, im Herbst dieses Jahres auf das Kanzleramt zu verzichten, und hat die CDU/CSU Bundeswirtschaftsminister Professor Erhard zu Adenauers Nachfolger als Kanzlerkandidat gewählt. Fast gleichzeitig hat die Industriegewerkschaft Metall in Württemberg-Baden, gegründet auf eine Mitgliederurabstimmung, den Streik in einer großen Zahl von Betrieben beschlossen, um höhere Löhne zu erzwingen, und hat der Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände als Gegenmaßnahme die Aussperrung der in den Betrieben seiner Mitglieder beschäftigten Arbeiter beschlossen, um die Schlagkraft des gezielten Streiks zu vereiteln und um den Forderungen der Gewerkschaften mit Nachdruck ein Nein entgegenzusetzen. In die gleiche Zeit fiel der Jahrestag der Kapitulation des Hitler'schen Deutschen Reiches.

Auf den ersten Blick mag die Zusammenstellung dieser Daten und Ereignisse vielleicht etwas verwunderlich erscheinen. Doch wird ihr innerer Zusammenhang allsogleich verständlich. Die Maifeiern sind letztlich auch heute noch Ausdruck des Kampfes der organisierten Arbeiterschaft, die sich einmal als eine in jeder Hinsicht unterdrückte Klasse fühlen mußte, um ihre Menschenrechte. Die Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, der heutigen SPD, ist die unmittelbare politische Auswirkung der unbefriedigenden sozialen Verhältnisse des vergangenen Jahrhunderts gewesen.

Der 17. Juni führt uns das Elend und die Rechtlosigkeit vor Augen, die eine auf eine falsche, materialistische Weltanschauung gegründete politische Institution, die kommunistische Partei, die zur Herrschaft in der Hälfte der Welt gelangt ist, mit sich gebracht hat. Hier, im Osten, ist nicht nur der Teufel mit Beelzebub ausgetrieben worden, sondern hier ist, genauer besehen, wenn auch zweifellos durch riesengroße Versäumnisse der damals herrschenden Klassen provoziert, der griechisch-christliche Geist des Abendlandes durch den manifest gewordenen Anti-Christ verleugnet worden, und hier wird er auch noch immer weiter verraten. Solange der Geist des Logos, solange die Wahrheit nicht einen nach jeder Richtung hin gesicherten Wurzelgrund in unserer „westlichen" Welt gefunden haben wird, solange werden wir nicht hoffen können, daß der Kommunismus aus der Welt verschwinden wird. Griechische Philosophie und christliche Offenbarung, schon einmal vereint in den Zeiten der Albertus Magnus und Tho-

mas von Aquin, und in ihrer Synthese schlechthin d i e Grundlage Europas, scheinen heute weitgehend wieder auseinander gefallen. Subjektivismus, Relativismus, Agnostizismus beherrschen die Bühne, und man glaubt als „Pluralisten", der militanten, straff ausgerichteten, monolithischen Pseudo-Religion des Kommunismus begegnen zu können. Welch ein Wahn! Dabei zeugen die großen Denkmäler Europas von der überwältigenden Kraft des Logos und von der grundlegenden Erkenntnis, daß nur die Wahrheit uns frei machen kann. Aber die Wahrheit selbst behauptet man nicht finden zu können, weil einige überzeugungsgewaltige Sophisten uns einreden, mit dem Denken komme man nicht aus der einzelmenschlichen Isolierung heraus, „Chiffren" könnten uns allenfalls Hinweise von einer Welt außerhalb unserer eigenen Vorstellung geben. Welch ein Aberwitz! Mit dem Denken zu beweisen, man könne nicht denken! Dabei belegen alle menschlichen Erfahrungen, daß die individuellen Gedanken, die die Menschen sich selbst „machen", (sofern sie nur exakt erarbeitet sind), die gleichen sind, die in der objektiven Welt herrschen; daß das Denken also subjektiv-objektiv ist; daß mithin echte Erkenntnis möglich ist. Diese Erkenntnis gibt uns also geradezu den Schlüssel in die Hand, der uns wieder in den Bereich wahren Selbst-Verständnisses und von da aus zur Verständigung der Mitmenschen miteinander führen kann.

Über den Irrweg des deutschen Volkes unter Hitler braucht wohl an dieser Stelle kein weiteres Wort verloren zu werden. Es empfiehlt sich jedoch, sich stets vor Augen zu halten, wie die konformistische Stimmung so vieler Deutscher in den Jahren um 1933—45 zustande kommen konnte und wie sich in ihr, ohne daß man sich dessen überhaupt recht bewußt geworden ist, das Streben nach dem eigenen Wohlergehen und dem eigenen Erfolg zum Ausdruck brachte. Und man wird gut daran tun, sich in Erinnerung an solche Beobachtungen und Erfahrungen der Gefährdung des Menschen als erkennendem, d. h. geistigem Wesen, stets eingedenk zu sein.

Von ganz besonderer Aktualität sind die Wahl Erhards zum Kanzlerkandidaten und der Streik und die Aussperrung in Württemberg-Baden. Diese beiden Ereignisse überragen in ihrer Bedeutung vieles andere, was sich in den vergangenen Wochen und Monaten zugetragen hat, so sehr, daß wir eine besondere Stellungnahme dazu nicht versäumen möchten.

Wir sehen in Professor E r h a r d den berufensten Nachfolger Adenauers auf dem Posten des Bundeskanzlers. Inzwischen ist auch die allgemeine Stimmung wesentlich Erhard-günstiger geworden. Angesichts der aber noch immer bestehenden Meinungsverschiedenheiten möchten wir jedoch ausdrücklich erklären, daß wir weit und breit keinen anderen Mann erblicken können, der in gleichem Maße wie Erhard eine anständige Gesinnung mit einer klaren freiheitlichen Konzeption verbindet und der zugleich auch Chancen hat, gewählt und in der Welt anerkannt zu werden. Schließlich ist Politik ja auch die „Kunst des Möglichen". Darüber hinaus glauben wir aber auch noch, daß dem deutschen Volke mit Erhard noch einmal eine weitere Chance, eine weitere Gnadenfrist gegeben sein wird, seine inneren Verhältnisse besser zu ordnen, so daß der Freiheitskampf des freien Menschen gegen den außengesteuerten kollektivistischen Menschen kommunistischer und anderweitiger materialistischer Provenienz letztlich eine bessere Aussicht haben wird. Die Vorzeichen freilich, unter denen Erhard seine Kandidatur angetreten hat, waren zunächst bestürzend. Doch Erhard ist es gelungen, den sehr schweren A r b e i t s k o n f l i k t auf Anhieb zu lösen. Wir glauben darin ein gutes Omen erblicken zu dürfen.

Im übrigen, freilich, hat der Arbeitskampf in der Metallindustrie schlagartig sichtbar gemacht, was in einem Jahrzehnt des Wirtschaftsaufstieges schon fast nicht mehr für möglich gehalten worden ist: der Klassenkampf ist noch nicht überwunden, die Soziale Frage ist noch ungelöst. Wenn hunderttausende von „Mitarbeitern" das harte Mittel des Streiks einer weiteren Verhandlung vorziehen und wenn Unternehmer und Geschäftsführer als Erwiderung darauf hunderttausende von „Mitarbeitern", selbst in solchen Betrieben, die überhaupt nicht bestreikt worden sind, kurzerhand aussperren, so beweist dies, daß aller Arbeitsfriede letztlich nur ein mehr oder weniger glücklicher Zufall und im übrigen auf jeden Fall nur ein schöner Schein, also Fassade, gewesen ist und daß alles Gerede von „Mitarbeiter", „Mitverantwortung" und von „Ethos" und „Moral" in all den Betrieben, in denen gestreikt und ausgesperrt worden ist, einen Zustand vortäuscht, der tatsächlich gar nicht besteht. Ein Beweis mehr dafür, wie wichtig die Bemühungen der Bewegung für die betriebliche Partnerschaft sind, die ja auch in diesen Blättern zum Ausdruck kommen! — (Vgl. „Fragen der Freiheit", Folgen 28, 32 und 33).

Es hat sich also jetzt erwiesen, daß wir im Grunde genommen noch fast da stehen, wo wir vor hundert Jahren waren.Natürlich haben die Arbeiter eine Vielzahl von Erleichterungen gewonnen, aber den Kern des Problems haben die Gewerkschafter noch nicht angepackt. Den Kern, der da heißt: Überwindung des Lohn-Nexus durch Dauer-Hochkonjunktur bei Geldwertstabilität. Erst dann wird der Arbeiter in seinen Entscheidungen so frei sein wie die anderen Bürger, und erst dann wird das Übergewicht des „Kapitalisten" über den Arbeitnehmer verschwinden. Bekanntlich haben die Metallarbeiter deshalb gestreikt, weil die Preise den Löhnen davonliefen, und haben die Unternehmer ausgesperrt, weil die höheren Löhne aber nicht mehr in höheren Preisen weitergegeben werden können, ja weil von vielen Betrieben bereits der Ausbruch einer allgemeinen Wirtschaftskrise befürchtet wird. Damit erweist sich aber, daß in diesem Arbeitskampf die falschen Menschen am falschen Platz zur falschen Zeit mit falschen Mitteln miteinander in Streit geraten sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmer bekämpfen einander, können nicht echte Mitarbeiter werden, weil unsere Währung nicht richtig geordnet ist. Denn es ist ja nicht so, daß die höheren Löhne eine höhere Kreditbeanspruchung verursachen und damit Geldvermehrung bzw. Erhöhung der Geldumlaufgeschwindigkeit und somit Inflation, sondern ein falsches Bundesnotenbankgesetz ermöglicht überhaupt erst diese Entwicklung. Hatten wir zunächst über die fixen Wechselkurse die amerikanische Inflation „importiert", so behindern jetzt die festen Wechselkurse unseren Export und begünstigen den Import. Aus währungspolitischen Gründen können also unsere Unternehmer nicht mehr den vom Güterpreisstand aus gesehen berechtigten Forderungen der Gewerkschaften entsprechen. Und nicht zuletzt auch aus währungspolitischen Gründen setzt sich die Vermögenskonzentration, die so sehr viel böses Blut macht, noch immer weiter fort. Für die Währungspolitik sind aber weder Unternehmer noch Gewerkschaften verantwortlich, sondern die Bundesnotenbankleitung, die Hohe Politik und ihre Verbindungen zum Internationalen Währungsfonds usw., vor allem aber auch die Wissenschaftler, von denen die Notenbankleiter die Maximen für ihre Entscheidungen beziehen.

Damit aber erweist sich wiederum auch die Frage nach den Ursachen dieses Arbeitskampfes, wie auch die Frage nach der Wahl der richtigen Außen- und Innenpolitik und wie die Frage nach der Überwindung des Kommunismus primär als eine Erkenntnisfrage.

Fritz Penserot

Die politische Gemeinschaftskunde*)

Fortsetzung des mit der Folge 29 der Schriftenreihe FRAGEN DER FREIHEIT mit einem Beitrag von Rüdiger Frank, Mitarbeiter des Walter-Eucken-Institutes in Freiburg/Breisgau eingeleiteten und mit Folge 30 begonnenen Abdruckes einer Unterrichtsskizze aus dem Fach der Politischen Gemeinschaftskunde in der Berufsschule.

Das hier dargebotene Beispiel ist das Ergebnis des in ausführlichem Unterrichtsgespräch für die Schüler erarbeiteten Stoffes, der dann in Gestalt von lehrsatzartigen Formulierungen in den Schülerheften seinen Niederschlag findet. Diese Skizze läßt der Ausgestaltung nach allen Seiten hin den weitesten Spielraum offen. — Es handelt sich also nicht um den „Leitfaden" für die Hand des Lehrers — der später folgen soll. —

Übersicht über die in dem Unterrichtsfach der Gemeinschaftskunde aufeinanderfolgenden Themen:

Die Situation des heutigen jungen Menschen nach der Volksschulentlassung — Das Unterrichtsziel — Das Menschenbild — Der Mensch als Gemeinschaftswesen — Die Bereiche des sozialen Lebens: Staat, Wirtschaft, Kultur. DER STAAT — Das Grundgesetz — Verfassungsrecht und demokratisches Recht — Das demokratische Recht: Die vorbeugenden (Polizei-) Gesetze, die ordnenden, bürgerlichen (Zivil-) Gesetze, die sühnenden (Kriminal-) Gesetze. — Die Gewaltenteilung — Der Aufbau des Staates und die Funktionen der staatlichen Einrichtungen — Die Verwaltung — Demokratie und Diktatur. — DIE WIRTSCHAFT — Die Arbeitsteilung — Das Tauschmittel Geld — Produktion, Zirkulation, Konsumtion — Inflation, Deflation, Vollbeschäftigung (Konjunkturlehre) — Die Lenkung der Konjunktur — Die gerechte Verteilung des Sozialproduktes — Die Soziale Marktwirtschaft — Die Sozialversicherungen. — DIE KULTUR — Die Bereiche der Kultur: Wissenschaft, Kunst, Religion — Die Freiheit der Persönlichkeit im Geistesleben — Die Wissenschaften — Die Künste. — Die freiheitliche Ordnung — Die Entwicklung der Sozialordnung in der Geschichte — 3000 bis 700 v. Chr.: „Der Gottesstaat" — Griechenland und Rom — Die Neuzeit — Die französische Revolution und ihre Wirkungen — Das Atomzeitalter — Das Ost-West-Problem — Die Abendländische Ordnung.

---

*) Es sei hier noch verwiesen auf die Schrift „Beitrag zur Methodik einer neuen Bürgerkunde" von Berufsschuldirektor Walter Krefting, Wuppertal.

Die Kultur

„Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, der hat auch Religion"

(Goethe)

Um uns deutlich zu machen, was im sozialen Ganzen unter KULTUR zu verstehen ist, ist es nötig, wieder am MENSCHENBILD anzuknüpfen, wie wir es zu Beginn der politischen Gemeinschaftskunde (Vgl. „Fragen der Freiheit", Folge 30, S. 41, 42 und 43) kennen gelernt haben.

Das Menschenwesen ist ein harmonisches Ganzes aus Geist, Seele und Körper. Wenn man jedes dieser drei Wesensglieder für sich allein, z. B. den menschlichen Körper und sein lebendiges Wirken, näher betrachtet, erkennt man, wie alle Organe und Organgruppen harmonisch zusammenwirken, wie eins dem anderen dient und wie sich die vielen Einzelorgane in drei Hauptgruppen gliedern. Diese drei Organgruppen stehen wieder in ganz bestimmter Beziehung zu den drei Wesensgliedern: Geist, Seele und Körper.

Der Mensch ist also auf der einen Seite ein KÖRPERLICHES WESEN, welches in der Welt gestaltend und umgestaltend TÄTIG ist.

Er hat andererseits die Vernunft, den GEIST, durch den er DENKEN, die Wahrheit erkennen kann.

Als drittes ist ihm aber noch das Gemüt, die SEELE eigen, durch die er FÜHLEND die Schönheit und Harmonie der Welt erleben kann.

Der Mensch ist nur dann im vollmenschlichen Sinne gesund, wenn Geist, Seele und Körper ihrem besonderen Wesen gemäß entwickelt sind und harmonisch zusammenwirken.

Der Mensch:

Nerven-Sinnesorgane mit dem Gehirn	**Herz und Kreislauforgane**	**Verdauungs- und Stoffwechselorgane mit den Gliedmaßen**
Sie sind die körperlichen Instrumente für	Sie sind die körperlichen Instrumente für	Sie sind die körperlichen Instrumente für
das Denken	**das Fühlen**	**das Wollen, Handeln und Tun**
Das Ergebnis des Denkens ist	Im Fühlen erleben wir	Das richtige Wollen und das aus Erkenntnis Handeln ist
die Wahrheit	**die Schönheit**	**die Güte**
Die Wahrheit wird erforscht und erkannt durch	Die Schönheit wird zum Ausdruck gebracht und offenbart sich durch	Die Güte, das heißt das Handeln nach dem göttlichen Gesetz, wird gepflegt durch
die Wissenschaft	**die Kunst**	**die Religion**

WISSENSCHAFT, KUNST und RELIGION, die drei Gliedbereiche der KULTUR im Ganzen entstehen also als die Wirkung der drei menschlichen Fähigkeiten DENKEN, FÜHLEN und WOLLEN im Bereich des sozialen Lebens.

WAHRHEIT — SCHÖNHEIT — GÜTE

bedingen einander. —

Es kann nicht etwas WAHR sein, was nicht auch SCHÖN und GUT ist;
es kann nicht etwas SCHÖN sein, was nicht auch WAHR und GUT ist;
es kann nicht etwas GUT sein, was nicht auch WAHR und SCHÖN ist!

Dieses Gesetz ist bildhaft dargestellt in der griechischen Sage: „Das Urteil des Paris". Indem der Trojanische Prinz Paris von den drei Göttinnen Athena (die Wahrheit), Aphrodite (die Schönheit), Hera (die Güte), nur Aphrodite, der Schönheit, den Preis zuerkannte, verursachte er den Trojanischen Krieg und mit dem Untergang seiner Heimatstadt Troja, sein eigenes Verderben. — Die gesunde Entwicklung ist nur gewährleistet, wenn im Menschenwesen die drei Göttinnen Athena (die Wahrheit), Aphrodite (die Schönheit) und Hera (die Güte) harmonisch zusammenwirken.

Das Gleiche gilt auch für die drei Bereiche der Kultur

WISSENSCHAFT — KUNST — RELIGION.

Eine WISSENSCHAFT, die nicht auch Kunst und Religion ist, wie wir es z. B. heute bei der Atomphysik erleben, deren Ergebnis Angst und Schrecken verbreitet und die Weiterexistenz der ganzen Menschheit infrage stellt — statt friedlichen Zwecken zu dienen — kann nicht wahr sein;

oder ist eine KUNST, die nicht klare Gesetze offenbar werden läßt, wie die „surrealistische Kunst der Gegenwart schön zu nennen?;

oder kann eine RELIGION, die bewußt die Möglichkeit des denkerischen Erkennenkönnens verneint, das gute Handeln, das Handeln aus Erkenntnis begründen?

Deshalb gilt hier das Wort Goethes:

Wer Wissenschaft und Kunst besitzt,
der hat auch Religion;
wer diese beiden nicht besitzt,
der habe Religion.

Und der große Physiker Max Planck sagte:

Bei der Religion steht Gott am Anfang und ist das Fundament, bei der Wissenschaft gelangt man schließlich zu Gott, steht er also am Ende und bildet die Krönung.

Wir brauchen also nicht nur gesunde Nahrung und Pflege für den Körper, sondern ebenso notwendig eine menschengemäße geistig-seelische — kulturelle — Nahrung und Pflege. Diese kann uns aber nur in einer freiheit-

lichen Sozialordnung zuteil werden. Nur in ihr können wir wahrhaft als Menschen, als freie Wesen, uns entsprechend unseren Fähigkeiten harmonisch und gesund entwickeln und entfalten.

***

Die Kultur in der Demokratie

Die Kultur, das Geistesleben, welches

WISSENSCHAFT — KUNST und RELIGION

umfaßt,

darf nicht vom STAAT reglementiert werden,

weil in ihm die Mehrheit entscheidet. Für Wissenschaft, Kunst und Religion, also für die Kultur im Ganzen, können Mehrheiten niemals sachverständig sein.

Friedrich Schiller (1759—1805) sagt:

„Was ist Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn,
Verstand ist stets bei Wen'gen nur gewesen."

oder:

„Jeder, sieht man ihn einzeln,
ist leidlich klug und verständig,
sind sie in corpore,
gleich wird euch ein Dummkopf daraus."

und Johann Wolfgang Goethe (1749—1832):

„Die Vernunft wird immer nur im Besitze einzelner weniger Vorzüglicher sein". („Vermächtnis", „... Geselle dich zur kleinsten Schär")

Es ist die Aufgabe der FREIEN EINZELPERSÖNLICHKEIT, sich durch

DENKEN — FÜHLEN und GUTESTUN

in

WISSENSCHAFT — KUNST und RELIGION

zu üben und zu betätigen.

Aus diesem Grunde gewährt unser GRUNDGESETZ dem Einzelmenschen in

Art. 2: die „... FREIE ENTFALTUNG SEINER PERSÖNLICHKEIT".

Und in Art. 4 GG: „DIE FREIHEIT DES GLAUBENS, DES GEWISSENS UND DIE FREIHEIT DES RELIGIÖSEN UND WELTANSCHAULICHEN BEKENNTNISSES SIND UNVERLETZLICH."

In Art. 5 GG: „JEDER HAT DAS RECHT, SEINE MEINUNG IN WORT, SCHRIFT UND BILD FREI ZU ÄUSSERN UND ZU VERBREITEN UND SICH AUS ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN QUELLEN UNGEHINDERT ZU UNTERRICHTEN . . ."
„KUNST UND WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND LEHRE SIND FREI."

Wie diese bedeutsamen Artikel unseres Grundgesetzes es zum Ausdruck bringen, ist das, was Wissenschaft, Kunst und Religion, d. h. die Kultur überhaupt erst ermöglicht und begründet,

DIE FREIHEIT DER PERSÖNLICHKEIT.

„Höchstes Glück der Erdenkinder ist doch die Persönlichkeit." (Goethe)

Der STAAT DARF ALSO NICHT VORSCHREIBEN was als wahr zu gelten hat, wie es in den Diktaturen der verschiedensten Art geschieht, weil es das Wesen der Wissenschaft ist, sich nach den in der Welt wirkenden Gesetzen zu richten, z. B.: daß dreimal drei = neun ist — oder, daß das Wasser bergabwärts fließt — ob er das anerkennen will oder nicht — darüber kann und darf der Staat nichts ausmachen; es stimmt an sich.

*

In der WISSENSCHAFT ist also das Ergebnis der menschlichen Tätigkeit, nämlich des Denkens, DIE WAHRHEIT.

In Diktaturen kann es daher keine wirkliche Wissenschaft geben, weil in ihnen nicht frei und unabhängig geforscht und gelehrt werden darf.

Auch über die KUNST, die sich mit der Darstellung DES SCHÖNEN befaßt, darf der Staat nicht bestimmen, denn er kann nicht feststellen, was wir als schön oder häßlich erleben. Die Kunst kann nur Sache der Künstler sein, der Maler, Musiker und Dichter und derer, die sich an ihren Kunstwerken erfreuen und erbauen wollen, — also Sache des persönlichen (und auch zeitlichen) Geschmackes.

In Diktaturen hingegen bestimmt die Regierung, was als schön oder häßlich zu gelten hat; hier wird die Kunst immer zu Propagandazwecken mißbraucht. Wahre Kunst ist deshalb in der Diktatur unmöglich.

Auch die RELIGION darf der Staat in keiner Weise bestimmen, denn gerade hier offenbart sich DAS GÖTTLICHE GESETZ.

Die Religion empfinden die Diktaturen als ihren Hauptfeind und sie verfolgen sie immer unerbittlich und versuchen sie gänzlich auszurotten („Religion ist Opium fürs Volk"!), weil sich dadurch die Machthaber in der Ausübung der Gewaltherrschaft am wirksamsten gestört fühlen.

In der wirklichen DEMOKRATIE dagegen kann sich jeder Mensch in der

WISSENSCHAFT — KUNST und RELIGION

in voller Freiheit betätigen und entfalten.

***

Die Wissenschaft

Die Wissenschaft gliedert sich in drei deutlich unterscheidbare Gruppen: in die Wissenschaften, die sich vorwiegend befassen mit dem Gewordenen, mit dem was gegenwärtig IST. Sie werden WISSENSCHAFTEN DES SEINS genannt.

Die zweite Gruppe von Wissenschaften befaßt sich vorwiegend mit dem was WIRD, was im Werden ist und damit, wie es werden SOLL. Wir nennen Sie deshalb die WISSENSCHAFTEN DES SOLLENS.

Die dritte Art von Wissenschaft ist die Wissenschaft der Wissenschaft selbst. Sie befaßt sich mit dem der Wissenschaft dienenden Erkenntnisinstrument, mit dem Denken und mit der Methode seiner Anwendung, der Logik. Diese Wissenschaft heißt deshalb auch geradezu LOGIK. Man nennt sie aber auch ERKENNTNISTHEORIE, Erkenntnislehre oder WISSENSCHAFTSLEHRE.

DIE WISSENSCHAFTEN GLIEDERN SICH IN:

DIE WISSENSCHAFT DER WISSENSCHAFT

— Erkenntnistheorie oder Wissenschaftslehre —

Die Wissenschaft der Wissenschaft ist die Wissenschaft des

DENKENS oder der LOGIK

die Philosophie (die sinngemäß auch Logosophie genannt werden könnte.)

WISSENSCHAFTEN DES SEINS

PSYCHOLOGIE	= Lehre von der Seele
PHYSIOLOGIE	= Lehre von den Körpervorgängen
MEDIZIN	= Lehre der Heilkunde
ANTHROPOLOGIE	= Lehre vom Menschen
HISTORIE	= Geschichtswissenschaft
ZOOLOGIE	= Lehre von den Tieren
BOTANIK	= Lehre von den Pflanzen
MINERALOGIE	= Lehre von den Steinen
GEOLOGIE	= Lehre der Erdentwicklung
GEOGRAPHIE	= Lehre der Beschreibung der Erdoberfläche
ASTRONOMIE	= Lehre von den Sternen
MATHEMATIK	= Lehre von den Zahlen
CHEMIE	= Lehre von den Stoffen
PHYSIK	= Lehre von der Kraft
THEOLOGIE	= Lehre von Gott

DIE WISSENSCHAFTEN DES SOLLENS

SOZIOLOGIE = die Wissenschaft der menschlichen Gemeinschaft, d. h., die
VERFASSUNGSWISSENSCHAFT

JURISPRUDENZ = die Lehre vom Recht

NATIONALÖKONOMIE = die Lehre von der Wirtschaftsordnung, von der funktionsfähigen Wirtschaft, auch Wirtschaftswissenschaft genannt.

KULTURLEHRE
mit
ÄSTHETIK = Lehre vom Schönen, von den Künsten
und
ETHIK = Lehre vom richtigen, guten, sittlichem Handeln.

DIE WISSENSCHAFT

befaßt sich mit dem

ERKENNEN

der vielerlei Dinge in der Welt und ihrer mannigfachen Beziehungen untereinander. Als Werkzeug des Erkennens bedienen sich die Wissenschaftler

DES DENKENS.

Um das Denken in der richtigen Weise anwenden zu können, muß es selbst auf seine Möglichkeiten wissenschaftlich untersucht werden, d. h. das Denken und die Methode seiner Anwendung muß zum Gegenstand des Denkens gemacht werden. Man muß über das Denken nachdenken. Die Grundlage aller übrigen Wissenschaften ist deshalb die Wissenschaft, die das Denken untersucht und es auf seine Arbeitsweise hin untersucht. Es ist dies

DIE WISSENSCHAFT DER LOGIK,

die schon von dem griechischen Philosophen Aristoteles (384—322 v. Chr.) begründet worden ist. Als den Begründer der Philosophie überhaupt kann man Heraklit von Ephesus (535—475 v. Chr.) betrachten. Seine Logos-Lehre durchdringt bis heute das abendländische Geistesleben. Aristoteles ist der Schüler Platos (427—347 v. Chr.) und dieser ist Schüler des Sokrates (470—399 v. Chr.), der zum Tode verurteilt wurde und lieber den Giftbecher trank, als die Wahrheit, die er erkannt hatte, zu verleugnen.

(Vgl. „Der Tod des Sokrates" von Romano Guardini, Rowohlts deutsche Enzyklopädie Nr. 27; „Der Prozeß Sokrates" von Anton Gabele, Lux-Lesebogen Nr. 66, Murnau bei München.)

In Griechenland behandelten auch die Künste die jeweils dringenden Zeitprobleme. So macht z. B. der große Dichter Sophokles (496—406 v. Chr.) in seinem Drama „Antigone" die Menschen auf die Notwendigkeit aufmerksam, das Denken zu lernen, indem er sagte:

„Das Denken in der Seele der Urgrund ist
für des Lebens Befriedigung.
Heilige Scheu vor den Göttern tut not immer.
Stolzes Wort und stolzes Tun, wie Hochmütige tun,
die büßen zuletzt im Alter und LERNEN DAS DENKEN."

Die frühen Philosophen haben von vorneherein ein unerschütterliches Vertrauen zum Denken als Werkzeug des Erkennens gewonnen. Sie hatten erkannt, daß man das Denken nicht vermittels des Denkens bezweifeln, oder gar verneinen kann. So hat schon Heraklit erkannt, daß es nicht

angeht, daß jeder Mensch eine private Wahrheit haben kann, sondern, daß die Wahrheit für alle erkennbar und für alle gültig ist.

Ein Zeitgenosse des Aristoteles, K r a t e s hat behauptet, der Mensch könne nicht erkennen und er hat aus dieser „Erkenntnis" die Konsequenz gezogen und hat überhaupt nicht mehr gesprochen, sondern nur noch mit den Fingern gedeutet. Aristoteles aber sagte ihm, daß er, wenn er die Möglichkeit des Denkens verneine, auch d a z u nicht berechtigt sei, denn auch durch das Bewegen der Finger wolle er ja ein Urteil zum Ausdruck bringen, welches das Ergebnis seines Denkens sei.

Seither sind aber immer viele Menschen bei der Meinung: ‚der Mensch könne nicht denken', stehen geblieben und haben es deshalb abgelehnt, allgemeingültige Wahrheiten anzuerkennen. Sie haben immer wieder versucht ihre p e r s ö n l i c h e , s u b j e k t i v e Meinung als Wahrheit auszugeben und für d i e s e Allgemeingültigkeit zu fordern. Dadurch entstanden die verschiedensten Weltanschauungen, Parteien und Interessengruppen in der Welt. Diese haben sich im Laufe der Geschichte bis auf's Blut bekämpft und tun es noch heute. Hierin liegt die Ursache der vielen schrecklichen Kriege.

Diese vielen verschiedenen Meinungsrichtungen lassen sich in zwei große gegensätzliche Gruppen einteilen:

Es ist dies einerseits die Weltanschauung des

MATERIALISMUS

Objektivismus

der zum heutigen Bolschewismus geführt hat. Diese Weltanschauung wird einseitig von den Naturgesetzen, d. h. von den Gesetzen der sinnlich wahrnehmbaren Natur abgeleitet und sie verleugnet das Geistige in der Welt. Sie sagt: es existiert nur das, was wir mit unseren Sinnesorganen wahrnehmen können — nur d a s ist die Wahrheit. (Das Ergebnis davon ist im Politischen starrer Zwang; der Mensch hat keinen freien Willen, Vernichtung der Persönlichkeit — Geist, Seele und Leben werden geleugnet.)

Die andere Gruppe kann zusammengefaßt werden in dem, was heute der

EXISTENZIALISMUS

Subjektivismus

ist.

Hier sagt man: Der Mensch kann nichts erkennen und wissen. Jeder darf seine private subjektive Meinung über die Wahrheit gleichberechtigt neben die aller anderen stellen. Es gibt keine erkennbaren Gesetze, nach denen man sich zu richten hätte. Diese Weltanschauung führt die Menschengemeinschaft in ein Chaos, in einen Kampf aller gegen alle, in eine zerstörende Ordnungslosigkeit und hat ein blindes „In-den-Tag-Hineinleben" ohne Verantwortung zur Folge, und vernichtet ebenfalls die Persönlichkeit.

Anders die auf dem Wissen um die Sicherheit des Denkens als Erkenntnisinstrument aufbauende Philosophie, wie sie besonders von Aristoteles entwickelt und im Mittelalter von Thomas von Aquin (1225—1274 n. Chr.) weitergeführt worden ist. Nur sie darf im genauen Wortsinne als Philosophie überhaupt bezeichnet werden. Sie ermöglicht durch das Denken die Wahrheit der Dinge zu erkennen und dann aus Erkenntnis dieser Wahrheit zu handeln und auf der Welt eine wirkliche Ordnung zu gestalten.

Die Wissenschaft der Logik ist also die Beschreibung des Denkvorganges, so wie z. B. die Chemie die Beschreibung eines Vorganges ist, wie er sich bei der Umwandlung eines Stoffes in einen anderen vollzieht. Bevor wir mit dem Denken beginnen, finden wir eine unendliche Vielzahl von Wahrnehmungen vor, die wie ein ungeordneter Trümmerhaufen vor unseren Blicken liegen.

Erkennen heißt nun, in dieses Chaos Ordnung hineinzubringen.

Vermittels der durch die WISSENSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN
DER LOGIK
gewonnenen sicheren Methode des Denkens, lassen sich alle Bereiche der wahrgenommenen Welt erkennen und ordnen,

die geistigen,
die seelischen und
die materiellen.
(körperlich-stofflichen)

*

Wie von der Sonne gehn viel Strahlen
erdenwärts,
So geht von Gott ein Strahl in jedes
Menschen Herz.
An diesem Strahle hängt das Ding mit Gott
zusammen,
Ein jedes fühlet sich durch ihn von Gott
entstammen.
Von Ding zu Ding geht seitwärts kein
solcher Strahl,
Nur viel verworrene Streiflichter allzumal.
An diesen Lichtern kannst du nie das Ding
erkennen,
Die dunkle Scheidewand wird stets von ihm
dich trennen.
An deinem Strahl vielmehr mußt du zu Gott
aufsteigen
Und in das Ding an seinem Strahl dich
neigen.
Dann siehest du das Ding wie es ist, nicht wie
es scheinet,
Wenn du es siehest so in dir mit Gott vereinet.

Friedrich Rückert

***

Die politische Gemeinschaftskunde
der Folge 33 enthielt einige Druckfehler, die wir zu entschuldigen bitten.

Auf Seite 45, 3. Zeile von unten muß es anstatt „über 30 Prozent" heißen: **nur ca. 25%.** (Es handelt sich dabei selbstredend nicht um das Nominal-, sondern um das Realarbeitseinkommen. Da es unseres Wissens noch keine exakten Berechnungen gibt, ist dieser Prozentsatz geschätzt. Auch ist der Prozentsatz, den der Staat auf dem Wege der Besteuerung dann wieder entnimmt, nicht berücksichtigt. Es sind somit noch große „Reserven" zu weiterer Steigerung der Arbeitseinkommen vorhanden.)

Auf Seite 46 muß der erste Absatz von oben lauten: **Heute geht deshalb ungefähr 75% des sozialen Kuchens, also 75% des Sozialprodukts in die Arbeitseinkommen — und nur noch etwa 25% in Bodenrente und Kapitalzins.**

Auf Seite 44, Zeile 18 von oben muß es anstatt: „Geld ist verderblich" heißen: Geld ist nicht verderblich.

Auf Seite 48, Zeile 22 von unten muß es heißen:
Damals war man der Ansicht, diese Schwankungen zwischen DEFLATION und INFLATION kämen von selbst, wie Regenwetter und Sturm oder wie Naturkatastrophen, gegen die man nichts machen kann. Der größte Teil der Bevölkerung lebte damals dadurch dauernd in Armut und Not. Gustav Freytag schildert die bösen Folgen einer solchen Deflations-Krisis in der Zeit 1850/60 in seinem Buch „Soll und Haben":

„. . . Der Verkehr stockte, die Werte der Güter und Waren fielen, jeder suchte das Seine zu retten und an sich zu ziehen, viele Kapitalien wurden gekündigt, große Summen, welche in kaufmännischen Unternehmungen angelegt waren, kamen in Gefahr. Niemand hatte Lust zu neuer Tätigkeit. Hunderte von Bändern wurden zerschnitten, welche die Menschen zu gegenseitigem Nutzen durch die Jahrhunderte verbunden hatten. Jede einzelne Existenz wurde unsicherer, isolierter, ärmer. Überall sah man ernste Gesichter, gefurchte Stirnen. Das Land war wie ein gelähmter Körper, langsam rollte das Geld, dies Blut des Geschäftslebens, von einem Teil des großen Leibs zum anderen. Der Reiche befürchtete, daß er viel verlieren werde, der Arme verlor die Möglichkeit, sich auch nur wenig zu erwerben. Die Zukunft erschien plötzlich verhängnisvoll, schwarz, verderblich, wie der Himmel vor einem schweren Gewitter".

Ein Bericht über die Inflation „Aus dem Leben eines Pioniers" von Werner Schmid, wurde abgedruckt in „Fragen der Freiheit", Nr. 32, Seite 34.

Auf Seite 49, Zeile 18 von oben: **1,4%.**

Auf Seite 49, Zeile 32 von oben: Krankengeld vom 2. Tage der Krankheit an, in Höhe von 65 bis 75% des Lohnes bis zu 78 Wochen.

Auf Seite 50, Zeile 20 von oben: 7% des Lohnes.

Auf Seite 50, Zeile 23 bis 25 von oben: **Die beiden Sätze sind zu streichen.** Nach neuem Recht geht die „Anwartschaft" nicht verloren, auch wenn keine 6 Monatsbeiträge je Jahr entrichtet werden.

(Fortsetzung folgt Heft 36 „Fragen der Freiheit")

Ankündigungen und Berichte

Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur)*

14. Tagung

Die diesjährige Sommertagung findet
vom 2. bis 11. August 1963
in der Bauernschule
in Herrsching am Ammersee
statt.

Thema: *Die Erhaltung der Freiheit - Europas philosophische und ordnungspolitische Aufgabe*

Wir alle, aus welchem weltanschaulichen oder politischen Lager wir auch kommen mögen, sind uns im großen und ganzen darüber einig, daß nur eine solche Gesellschaftsordnung, die auf die Unantastbarkeit der Würde des Menschen gegründet ist, die Grundlage unserer Lebensgemeinschaft sein kann. Die Frage, die uns nur voneinander unterscheidet und — leider — oft genug auch trennt, ist die, w i e die Gesellschaftsordnung im einzelnen aufgebaut sein muß, damit in ihr die Würde des Menschen auch wirklich vollkommen unangetastet bleibt.

Das „Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur" hat sich daher für seine kommende Sommertagung, die wiederum in der für eine solche Arbeit sehr gemäßen und schön gelegenen Bauernschule in Herrsching am Ammersee stattfinden wird, die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, welche W e g e beschritten werden müssen, damit die Freiheitlichkeit der Sozialordnung — als der Grundlage für die Unantastbarkeit der Würde der menschlichen Person — durchgängig und allseitig zur Ausgestaltung gelangen kann.

Galt die Tagung des „Seminars" im August vergangenen Jahres unter dem Thema „Die Idee der Gerechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem" mehr einer W e s e n s - Untersuchung der freiheitlichen Gesellschaftsordnung, so soll die kommende Tagung mehr einer M e t h o d e n - Untersuchung dienen: welche Maßnahmen müssen in den einzelnen Teilbereichen und sogar in einzelnen Fällen ergriffen werden, damit die Freiheit und Würde des Menschen unangetastet bleiben und dennoch — ja gerade deshalb — die Idee der Gerechtigkeit in ihren drei Aspekten, der „Allgemeinen Gerechtigkeit", der „Tauschgerechtigkeit" und der „Zuteilenden Gerechtigkeit", in der modernen Industriegesellschaft verwirklicht werden kann.

Zu dieser aktuellen Tagung laden wir Sie sehr herzlich ein.

Seminar für freiheitliche Ordnung*)

Bitte halten Sie die Tage vom 2. bis 11. August 1963 für den Besuch der Tagung frei und machen Sie auch Ihre Freunde darauf aufmerksam. Programme stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
*) Sitz: 6550 Bad Kreuznach, Mannheimer Str. 60 - Ruf: 0671/27465

Programm

Freitag	10 Uhr	Eröffnung des Tagungsbüros
2. 8. 63	16 Uhr	Begrüßung und Eröffnung der Tagung
	20 Uhr	*Diether Vogel, Bad Kreuznach*
		Die zentrale Idee der abendländischen Kultur
Samstag	9—10.30 Uhr	*Eckhard Behrens, Frankfurt/Main*
3. 8. 63		**Die Interdependenzen innerhalb der Gesamtordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft als Voraussetzung der freiheitlichen Ordnung**
	15.30—17.30 Uhr	Aussprache
	20 Uhr	*Radio-Kommentator Friedrich Salzmann, Bern*
		Ohne neue Erkenntnis, neuen Glauben und neue Ethik — keine Selbstbehauptung des Abendlandes
Sonntag	9—11 Uhr	*Nationalrat Werner Schmid, Zürich*
4. 8. 63		**Der Stand der Bodenrechtsdiskussion in der Schweiz** (mit Aussprache)
	11.30—12.30 Uhr	*Irene Behrens-Lauer, Frankfurt/Main*
		Die Interdependenz von Wettbewerbsordnung und Bodenordnung
	15.30—17.30 Uhr	Aussprache über das Thema vom Vormittag
	20 Uhr	*Professor Dr. Moebus, Koblenz*
		Gewissensbildung und Gesellschaftsordnung
Montag	9—10 Uhr	*Hermann Bauer, Ulm*
5. 8. 63		**„Collegium logicum"** — Erkenntnistheorie —
	10.30—12.30 Uhr	*Dr. Heinz Hartmut Vogel, Heidenheim*
		Das Ordnungselement freier kultureller Einrichtungen
		Anschließend Aussprache
	15.30—17.30 Uhr	Schulrechtliches Seminar
	20 Uhr	*Dr. Lothar Vogel, Ulm*
		Die Entwicklung der abendländischen Kultur vom Instinktbewußtsein (Kollektivismus) zum Ichbewußtsein (Individualismus)
Dienstag	9—10 Uhr	Erkenntnistheoretisches Seminar
6. 8. 63		
	10.30—12.30 Uhr	*Oberverwaltungsrat Heinz Peter Neumann, Berlin*
		Die Bedeutung des Bonner Grundgesetzes für die Entfaltung der freiheitlichen Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur
		Anschließend Aussprache

	15.30—17.30 Uhr	Verfassungsrechtliches Seminar, *Einleitung: stud. disc. pol. Diethart Breidenbach, Göttingen* **Justitiable Konsequenzen des Bonner Grundgesetzes.**
	20 Uhr	*Assessor Rainer Junghans, München* **Aspekte zum Grundgesetz**
Mittwoch 7. 8. 63	9—10 Uhr	Erkenntnistheoretisches Seminar
	10.30—12.30 Uhr	*Fritz Penserot, Kirn* **Die Autonomie des Menschen in der Wirtschaft (Koordinationsordnung) als Voraussetzung der freiheitlichen Ordnung des Westens** Anschließend Aussprache
	14 Uhr	Ausflug nach Kloster Andechs oder Dampferfahrt auf dem Ammersee
	20 Uhr	Geselliger Abend
Donnerstag 8. 8. 63	9—10 Uhr	Erkenntnistheoretisches Seminar
	10.30—12.30 Uhr	*Dipl.-Volkswirt Bodo Steinmann, Freiburg* **Die internationale Währungsordnung — Bollwerk oder Tor für den Kommunismus?** Anschließend Aussprache
	15.30—17.30 Uhr	*Oberverwaltungsrat Heinz Peter Neumann, Berlin* **Die Voraussetzungen der Konjunkturkontinuität** (Seminar)
	20 Uhr	*Dr. Rudolf Kinsky, München* **Die Naturgesetzlichkeit der freiheitlichen Gesellschaftsordnung** Anschließend Aussprache
Freitag 9. 8. 63	9—10.30 Uhr	*Dipl.-Soziologe Bernd Hasecke, Velbert* **Zur wirtschaftlichen Lage aus der Sicht der freiheitlichen Ordnung**
	11—12.30 Uhr	*Professor Dr. Paul Heinrich Diehl, München* **Die Bedeutung der Bodenfrage für die freiheitliche Ordnung** Anschließend Aussprache
	15.30—17.30 Uhr	*cand. jur. Claus Plücken, Heidelberg* **Die Auffassung der friedlichen Koexistenz in der UdSSR, in China und im Westen**
	20 Uhr	*Theodor Beltle, Stuttgart* **Die Funktionen der freiheitlichen Wirtschaftsordnung**

Samstag 10. 8. 63	9—10.30 Uhr	*Dipl.-Landwirt Eduard Winkenbach, Regensburg* **Die Eigenverantwortung des Menschen in Freiheit und die Sozialgesetze**
	11—12.30 Uhr	*Eckhard Behrens, Frankfurt/Main* **„Die Interdependenz der freiheitlichen Wirtschafts- und Kulturordnung"** Anschließend Aussprache
	15.30—17.30 Uhr	*cand. rer. pol. Michael Wachsmuth, München* **Über die Theorie der Einkommensverteilung in der freiheitlichen Wirtschaftsordnung**
	20 Uhr	*Hans Hoffmann, Bern* **Die weltweite Inflation in der westlichen Welt**
Sonntag 11. 8. 63	9—10.30 Uhr	**Abschließendes Forumgespräch** Leitung: *Eckard Behrens, Frankfurt/Main*
	11—12.30 Uhr	*Dr. Lothar Vogel, Ulm* **Hoffnung auf die Erhaltung der Freiheit in der Welt**
	12.30 Uhr	Schlußbesprechung

Abreise nach dem Mittagessen

(Änderungen vorbehalten)

Durch begründete Terminwünsche einiger Referenten, waren verschiedene Umstellungen in dem ursprünglich nach logischen Gesichtspunkten zusammengestelltem Programm notwendig, was wir zu entschuldigen bitten. Durch entsprechende Hinweise während der Tagung wird aber der ganzheitliche Charakter der Veranstaltung trotzdem evident werden.

Ort der Tagung: Herrsching am Ammersee in der Bauernschule
Telefon: 08 186/241
Tagungsbüro ab Freitag, 2. August, 10 Uhr
Anreise über Augsburg oder München

Unterbringung: in der Bauernschule zu günstigen Preisen
Zeltplätze mit Kochgelegenheit sind vorhanden.
Darüber hinaus **weitere Schlafgelegenheiten** (gratis) in Gemeinschaftszelten des Seminars. (Dann möglichst Luftmatratze, Schlafsack und Decken mitbringen)

Verpflegung: Es sind gemeinsame Mahlzeiten vorgesehen. Sie **können** preiswert in der Bauernschule eingenommen werden.

Tagungsbeitrag: Der Kursbetrag beträgt für Erwachsene 20,— DM, Zuschüsse und Reisekostenausgleich sind in Bedarfsfällen möglich.

Wanderungen: in die schöne Umgebung des Ammersees sind vorgesehen.

Auskünfte und Anmeldungen — wegen des großen Andranges während der Hauptreisezeit — bitte rechtzeitig (möglichst bis 15. Juli 1963) erbeten an **Seminar für freiheitliche Ordnung**, 655 Bad Kreuznach, Mannheimer Str. 60, Telefon: 0671/2 74 65 — Auch wenn Tagungsteilnehmer ein Quartier **nicht** benötigen bitten wir, wegen besserer Dispositionsmöglichkeiten in der Gesamtorganisation (z. B. gemeinsame Mahlzeiten), um Anmeldung.

Machen Sie bitte auch Ihre Freunde auf die Tagung aufmerksam — bzw. geben Sie das Programm weiter — oder teilen Sie uns deren Adresse mit.

Übersicht über die in „Fragen der Freiheit" seither behandelten Themen:

Die kursivgedruckten Themen behandeln schulrechtliche Probleme.

Folge 1: (vergriffen) *Die Krisis des Erziehungswesens - Freiheit der Kultur — eine dringende Forderung der Gegenwart - „Gedanken zur freien Erwachsenenbildung"*

Folge 2: (vergriffen) *Schule und Staat - Die Schule als Politikum - „Die Stellung der Bildung in der neuen Sozialstruktur"*

Folge 3: *Ungehinderter Zugang für alle zu den Bildungsgütern* - Bewußtseinsstufen des Menschen

Folge 4: (vergriffen) An der Schwelle des Atomzeitalters - Erlaubt die demokratische Staatsform die Lösung sozialer Fragen - Über die Systemgerechtigkeit zwischen Kultur, Staat und Wirtschaft in der Demokratie; *„Forderungen an unser Bildungssystem"* - An die sich verantwortlich Fühlenden

Folge 5: (vergriffen) *Staatliche oder freie Erziehung* - Denkmethode und Sozialpolitik

Folge 6: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar . . ." - Über Notwendigkeit und Möglichkeit einer freien Erziehung* - Erste Arbeitstagung eines Sozialpolitischen Seminars

Folge 7: Freiheit — Illusion oder Wirklichkeit - Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung - Die neue Weltmacht

Folge 8: *Grundgesetz und Schulrecht - Apercus zur Entstehungsgeschichte des Art. 7 des Grundgesetzes* - Möglichkeiten einer evolutionären Umgestaltung unserer Sozialordnung - Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit - Bericht über das zweite Sozialpolitische Jugendseminar - *„Freiheit, Bindung und Organisation im Deutschen Bildungswesen"* - Brief aus USA

Folge 9: Tendenzen und Probleme der gegenwärtigen Geschichtsperiode - Die freie Welt in der Sackgasse? Gedanken zum kalten Krieg - Alexis de Tocqueville — Zu seinem 100. Todestag (16. April 1859) - Brief aus USA

Folge 10: *Die Verantwortung der Soziologie: I. Das Problem - II. Freiheitliche Ordnung oder Massengesellschaft? - III. Die Ordnung der Herrschaftslosigkeit - IV. Das Bildungswesen in der freiheitlichen Gesamtordnung* - Pierre Joseph Proudhon — Zu seinem 150. Geburtsjahr

Folge 11: Die funktionsfähige Währung - Die Goldwährung - Der Ursprung des Geldes im Mythos - Berichte über die dritte Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung — *Schulrechtsdiskussion* — In Memoriam Hans Bernoulli

Folge 12: Friedrich Schiller — Zu seinem 200. Geburtstag - *Die Problematik des gegenwärtigen Schul- und Erziehungswesens - Bildungsplan oder freie Erziehung? — Die Schulrechtsdiskussion*

Folge 13: Die Grundfragen der abendländischen Philosophie bei Aristoteles - *Freiheit der Erziehung, Freiheit der Kultur* - Was ist die äußere Freiheit des Menschen und wie verwirklicht man sie? - Demokratie und Wirtschaftsordnung

Folge 14: (vergriffen) *Grundgesetz und Schule - Schulpflicht - Das Elternrecht und die Freiheit der Lehre — Die Schulrechtsdiskussion*

Folge 15: Staat — Wirtschaft — Erziehung: Das Wesen des Staates / Die Urformen der Wirtschaft / *Das Ziel der Erziehung*

Folge 16: Gedanken zum Tag der deutschen Einheit 1960 - Demokratie und Sozialversicherung - Das Trinitätsgesetz im Lichte von Goethes Märchen von der grünen Schlange und der schönen Lilie - Zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Alexander Rüstow, Heidelberg - Gedanken aus Österreich — *Die Schulrechtsdiskussion*

Folge 17: Das Systemprogramm des deutschen Idealismus (Friedrich Wilhelm Joseph Schelling, Frühjahr 1796) — Die Freiheitsfrage, an die Leser der „Fragen der Freiheit" — Goethes Kunstanschauung — *Schulrechtsdiskussion — Neue Schulgesetzentwürfe in Hessen*

Folge 18/19: Stirner — Die Idee des Abendlandes; vom Hellenentum zum Goetheanismus — Sozialismus — *Schulrechtsdiskussion*

Folge 20: Individualität und Sozialerkenntnis — Der Goetheanismus als Schlüssel zum Verständnis der sozialen Frage — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde

Folge 21: Der 6. März 1961, Gedanken zur Aufwertungsdebatte — Über die Goetheanistische Erkenntnismethode — In memoriam Alexander Meier-Lenior — *Elternrecht und staatliche Subventionierung der Erziehung an freien Schulen* — Der funktionsfähige soziale Organismus — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde. Die Wirtschaft.

Folge 22: Merits and pitfalls in „Foreign aid", Vor- und Nachteile der Entwicklungshilfe — Der Mensch im Lichte der Goetheanistischen Erkenntnismethode — *Zur Finanzierung freier Schulen* — Der funktionsfähige soziale Organismus — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde. Das Geld.

Folge 23: *Das Elternrecht und das deutsche Bildungswesen — Der Föderalismus und das deutsche Bildungswesen — Das Primat der Kultur im sozialen Organismus — Wer erzieht unsere Kinder?*

Folge 24: Der Ost-West-Gegensatz als Schicksal und Aufgabe — Utopie oder Wirklichkeit — Beitrag zur Bodenrechts-Diskussion — *Staatliches Bildungswesen.*

Folge 25: Vom Wesen der Arbeit. Eine sozialpädagogische Studie — Neue Wege freiheitlicher Politik. Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance — Grundrechte und Naturrecht — Über Partnerschaft in der Wirtschaft — *Freiheit der Erziehung und Kultureinheit.* Brief an einen Soziologen — *Die Grundsätze des freien Kulturlebens — Die Kulturpolitik in den Wahlprogrammen.*

Folge 26: Was verstehen wir unter „freiheitlicher Ordnung" von Wirtschaft, Staat und Kultur und wodurch ist diese freiheitliche Ordnung funktionsfähig? — Über die sittliche Haltung im Wirtschaftsprozeß — *Die Einführung der Reifeprüfung.*

Folge 27: Zur Biographie eines Freiheitssuchers — *Zehn Millionen Schulprogramme.* Über die Notwendigkeit der Freiheit des Erziehungswesens — Max Stirner, der Ich-Philosoph — Ein Individualist — Ist Vollbeschäftigung bei zugleich fixen Wechselkursen und stabilem Geldwert möglich?

Folge 28: Veni creator spiritus — Gedanken zum fünfjährigen Bestehen der Schriftenreihe „Fragen der Freiheit" — Konjunkturpolitik am Scheidewege — Partnerschaft. Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses — Der Schwarze Dienstag.

Folge 29: Die Idee der Gerechtigkeit bei Thomas von Aquino — Die Idee der Gerechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem — Berichte über die 12. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung — *Aus einem Brief, betreffend Schulpolitik* — Die Quadratur des Kreises. Betrachtungen zur konjunkturpolitischen Lage — Die Politische Gemeinschaftskunde.

Folge 30: Von der Grundrente und ihrer Heimholung — Inflation oder Krise? — Starre und Offenheit im deutschen Bildungssystem — Koexistenz bis aufs Messer — *Die politische Gemeinschaftskunde*: Der Staat.

Folge 31: **Friede auf Erden — Was verstehen wir unter Freiheit? — Erkenntnisfrage — Schicksalsfrage — Stufen der Goethe'schen Erkenntnisart — *Die Politische Gemeinschaftskunde* (Fortsetzung).**

Folge 32 **Das Arbeitsverhältnis als betrieblich-ökonomisches, sozialrechtliches und** ordnungspolitisches Problem — Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart — Wo bleibt die Krise? — *Die politische Gemeinschaftskunde, Fortsetzung: Die Wirtschaft* — Bericht über die 13. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung.

Folge 33: Grundgesetz und freiheitliche Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur — Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart — Wie soll es weitergehen? — Europas politisches Gewicht — Der Preis ist zu hoch — Bilanz der Bundesbank — Die politische Gemeinschaftskunde, Forstsetzung

Folge 34: *Die Privatschulfreiheit im Bonner Grundgesetz — Versuch über einige theoretische Grundlagen der Schulpolitik*

Beim *Sammelbezug* aller bis jetzt erschienenen Folgen „Fragen der Freiheit" wird der Druckkostenpreis pro Heft auf 1,70 DM ermäßigt.

Alexander Rüstow gestorben

Soeben erhalten wir die Nachricht, daß unser Freund, Professor Dr. Dr. h. c. Dr. h. c.

Alexander Rüstow,

Heidelberg, am Sonntag, dem 30. Juni 1963 im 79. Lebensjahre gestorben ist. In ihm verläßt eine Persönlichkeit die Erde, die leidenschaftlich für die Freiheit des Menschen im sozialen Leben wirkte und kämpfte. Als Schüler Walter Euckens gehörte er dem kleinen Kreis derer an, die nicht nur die Freiheit gemüthaft wünschen, sondern die auch um die ganz konkreten Gesetze ihrer Verwirklichung wissen und sich in der politischen Praxis darum bemühen.

Von ihrer Gründung im Jahre 1953 an gehörte er der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft an und führte durch 7 Jahre deren Vorsitz.

Professor Rüstow schätzte die Arbeit des Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur und es darf ihn zu seinen Freunden zählen.

SEMINAR FÜR FREIHEITLICHE ORDNUNG
DER WIRTSCHAFT, DES STAATES UND DER KULTUR

Ein Prospekt des Westdeutschen Verlages, Opladen, über das soeben erscheinende Buch von **Dr. Heinz Hartmut Vogel,** 792 Heidenheim: **„Jenseits von Macht und Anarchie"** - Die Sozialordnung der Freiheit - ein Beitrag zur Ordnungssoziologie - liegt einem Teil dieser Auflage bei. Dieses aktuelle Buch des Ihnen als Mitarbeiter des Seminars für freiheitliche Ordnung und der Schriftenreihe Fragen der Freiheit bekannten Verfassers sei allen Lesern der Schriftenreihe und allen Freunden des Seminars bestens empfohlen. — Bedienen sie sich der Heft 34 beiliegenden Bestellkarte. Red.

Von der Folge 31 an enthält die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit" eine Anzeigenbeilage, auf die wir die Leser freundlichst hinweisen.

Bezugspreis: Zwecks Vereinfachung der Buchhaltungsarbeit werden die Leser von „Fragen der Freiheit" gebeten, wenn möglich, den Bezugspreis jeweils für mehrere Folgen zu übersenden. Besten Dank!

Beachten Sie bitte bei Ihren Überweisungen die genaue Bezeichnung des Postscheckkontos: Konto Nr. 530 73 Postscheckamt Ludwigshafen (Rhein) H. Klingert, 655 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60.

Die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit" erscheint als privater Manuskriptdruck etwa sechsmal im Jahr, und zwar im Februar, zu Ostern, zu Pfingsten, im Juli, im Oktober und zu Weihnachten. Sie verbindet die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur" (Sitz: 655 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Bezugspreis ist so bemessen, daß sich die Herausgabe der Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Bezugspreis für das Einzelheft DM 2,30

Herausgeber: Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm/Donau, Römerstraße 97

Bezug: „Fragen der Freiheit", 655 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60

Postscheck: H. Klingert, Ludwigshafen/Rhein, Nr. 530 73

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Druck: Jung & Co., Bad Kreuznach, Am Kornmarkt

Sonnenfrisch und kuraktiv

sind die Kennzeichen für

Rebengold von **Vitaborn**

dem goldgelben Traubensaft,

einem Kraftspender für jung und alt.

VITABORN-Traubensäfte sind die Kursäfte für jede Jahreszeit und zugleich ein Genuß für verwöhnte Gaumen.

In jedem Reformhaus erhältlich